

# BUNDESRAT

## Bericht über die 222. Sitzung

Bonn, den 15. Juli 1960

### Tagesordnung:

Zur Tagesordnung . . . . . 439 A

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der  
Strafprozeßordnung und des Gerichtsver-  
fassungsgesetzes (StPAG) (Drucksache  
180/60) . . . . . 439 B

Dr. Flehinghaus (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 439 B

Schäffer, Bundesminister der Justiz . . 442 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnah-  
me; im übrigen keine Einwendungen ge-  
mäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat  
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 445 A

Gesetz über den Rundfunk (Drucksache  
211/60) . . . . . 445 A

Dr. Altmeier (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 445 A

Dr. Zinn (Hessen) . . . . . 446 C

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundes-  
ministerium des Innern . . . . . 448 B

Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . 448 C

Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-  
ausschusses mit dem Ziel, dem Gesetz die  
beschlossene Fassung zu geben . . . . 449 A

Gesetz zur Änderung des Einkommen-  
steuergesetzes, des Körperschaftsteuerges-

etzes, des Gewerbesteuergesetzes und des  
Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steuerän-  
derungsgesetz 1960) (Drucksache 224/60) . 449 B

Kiesinger (Baden-Württemberg) . . . 449 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG . . . . . 449 C

Gesetz über eine Rentenversicherung der  
Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz — HVG) (Drucksache 210/60) . . . . 449 C

Ernst (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 449 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84  
Abs. 1 GG . . . . . 451 C

Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgeset-  
zes (Drucksache 189/60) . . . . . 451 C

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein),  
Berichterstatter . . . . . 451 C

Hopf, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Verteidigung . . . . . 452 C

Dr. Zinn (Hessen) . . . . . 453 A

Dr. von Merkat, Bundesminister für  
Angelegenheiten des Bundesrates  
und der Länder . . . . . 453 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungs-  
ausschusses . . . . . 453 D

**Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank** (Drucksache 202/60) 453 D

Dr. Zinn (Hessen) . . . . . 453 D

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 454 C

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalgesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes** (Drucksache 191/60) . . 454 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG . . . . . 454 D

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 177/60) . . . . . 454 D

Bennemann (Niedersachsen),  
Berichterstatter . . . . . 454 D

Dr. Leverenz (Schleswig-Holstein) . . 456 A

**Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 456 B

**Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (öffentliche Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände, Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau, Stadt-Diskonto-Bank in Riga und Landesbausparkasse Sachsen in Dresden) (Drucksache 182/60) . . . . . 456 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 C

**Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 221/60) . . . . . 456 C

**Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 456 C

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1960** (Drucksache 188/60) . . . 456 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 456 D

**Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über die**

**Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen** (Drucksache 132/60) . . . . . 456 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 456 D

**Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar)** (Drucksache 219/60) . . . . . 456 D

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG . . . . . 457 A

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 216/60) . . . . . 457 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 457 A

**Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 215/60) 457 A

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 457 A

**Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1959 (Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien — LStER 1960)** (Drucksache 217/60) . . . . 457 B

**Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG . . . . . 457 B

**Zustimmung zur Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmen an andere Bezleher als den Bund;**

**hier:** Überlassung neuer Anteile der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH an das Land Hessen und die Hessische Landesbank (Drucksache 178/60) . . . . 457 B

**Beschluß:** Zustimmung . . . . . 457 B

**Vorschlag eines weiteren Mitglieds der landwirtschaftlichen Abteilung des Vorläufigen Bewertungsbeirats** (Drucksache 227/60) 457 C

**Beschluß:** Ministerialrat a. D. Dr. Herzog wird vorgeschlagen . . . . . 457 C

**Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Ge-**

**meinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze** (Drucksache 226/60) . . . . . 457 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG . . . . . 457 C

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union** (Drucksache 204/60) . . . . . 457 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 457 D

**Gesetz zu dem Abkommen vom 1. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 218/60) . . . . . 457 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 457 D

**Gesetz über die Vereinbarung vom 30. Juni 1958 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über Gastarbeiternehmer** (Drucksache 223/60) . . . . . 458 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 458 A

**Gesetz über die Vereinbarung vom 4. Dezember 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Austausch von Gastarbeitnehmern** (Drucksache 225/60) . . . . . 458 A

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 458 A

**Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg** (Drucksache 207/60) . . . . . 458 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . . 458 A

**Gesetz zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1959** (Drucksache 220/60) 458 B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 458 B

**Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel** (Drucksache 179/60) 458 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 458 B

**Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung** (Drucksache 176/60) . . . . . 458 B

Ernst (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 458 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 459 B

**Zweites Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 213/60) . . . 459 C

Stübinger (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 459 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . 460 A

**Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Verwendung von Roggen und Roggenerzeugnissen bei der Herstellung von Mischfutter** (Drucksache 203/60) . 460 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 460 B

**Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1960/61** (Drucksache 205/60) 460 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 460 B

**Vierte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalg** (Drucksache 185/60) . . . . . 460 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 460 B

**Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 165/60) 460 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 460 C

**Verordnung M Nr. 1/60 über Preise für inländischen Raps und Rüpsen** (Drucksache 186/60) . . . . . 460 C

Stübinger (Rheinland-Pfalz),  
Berichterstatter . . . . . 460 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . . 461 A

**Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behand-**

<b>lung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A —</b> (Drucksache 184/60) . . . . .	461 A	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	461 D
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	461 A	<b>Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts</b> (Drucksache 129/60) . . . . .	461 D
<b>Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen</b> (Drucksache 158/60) . . . . .	461 A	<b>Beschluß:</b> Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .	461 D
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	461 B	<b>Verordnung zur Aufhebung des § 59 Satz 2 der Grundbuchverfugung</b> (Drucksache 181/60)	462 A
<b>Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gaststättengesetzes</b> (Drucksache 212/60) . . . . .	461 B	<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	462 A
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	461 B	<b>Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b> (Drucksache — V — 8/60) . . . . .	462 A
<b>Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation</b> (Drucksache 206/60) . . . . .	461 B	<b>Beschluß:</b> Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	462 A
<b>Beschluß:</b> Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	461 B	<b>Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</b> (Drucksache 233/60)	462 A
<b>Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatGes)</b> (Drucksache 222/60) . . . . .	461 C	<b>Beschluß:</b> Minister Josef Schüttler (Baden-Württemberg) wird vorgeschlagen .	462 C
<b>Beschluß:</b> Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	461 C	<b>Nächste Sitzung</b> . . . . .	462 C
<b>Erste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes</b> (Drucksache 216/59) . . . . .	461 C		

**Verzeichnis der Anwesenden**

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Röder

Schriftführer:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
(zeitweise)

Baden - Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident.  
Dr. Müller, Finanzminister  
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister  
Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Dr. Haas, Staatsminister der Justiz  
Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister  
Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel  
Frau Mevissen, Senator für Jugend und Wohlfahrt

Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident  
Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kopf, Ministerpräsident  
Bennemann, Minister des Innern  
Voigt, Kultusminister

Nordrhein - Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident  
Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten  
Dufhues, Innenminister  
Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Ernst, Minister für Bundesangelegenheiten  
Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland - Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr  
Wolters, Minister des Innern und Sozialminister  
Westenberger, Minister der Justiz  
Stübinger, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung  
von Lautz, Minister der Justiz  
Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig - Holstein:

Dr. Lemke, Innenminister  
Dr. Schaefer, Finanzminister  
Dr. Leverenz, Justizminister und Stellvertretender Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
Schäffer, Bundesminister der Justiz  
Schwarz, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern  
Dr. Claußen, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung  
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen  
Hopf, Staatssekretär im Bundesministerium für Verteidigung



(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 222. Sitzung

Bonn, den 15. Juli 1960

Beginn: 10.30 Uhr.

**Präsident Dr. Röder:** Meine Damen und Herren, ich eröffne die 222. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die letzte Sitzung liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen gegen den Bericht erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann ist der Bericht in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 72 bis 74 G 131 (Drucksache 208/60)

wird abgesetzt, da die Ausschlußberatungen noch nicht beendet sind.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (13. Feststellungsgesetz) (Drucksache 162/60)

wird gleichfalls abgesetzt. Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Ich bitte um Verständnis, wenn ich Punkt 1 etwas zurückstelle und zunächst mit Punkt 2 beginne.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPAG)** (Drucksache 180/60).

**Dr. Flehinghaus** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch den vorliegenden Entwurf sollen einige wichtige Reformanliegen auf dem Gebiet des Strafprozesses und der Gerichtsverfassung verwirklicht werden. Die Reform des Strafverfahrensrechts ist eine der wichtigsten rechtspolitischen Aufgaben. Sie wird seit langem, insbesondere aber in jüngster Zeit, in den Parlamenten, in der Wissenschaft und Praxis und vor allem in der gesamten Öffentlichkeit lebhaft diskutiert. Die Gesamtreform des Strafprozesses kann aber nur durch Berücksichtigung wertvoller Rechtstraditionen, die Ergebnisse langjähri-

ger Rechtsprechung und einer umfassenden Rechtsvergleichung geschaffen werden. Diese Aufgabe läßt sich gegenwärtig nicht verwirklichen. Sie muß der vorgesehenen Großen Strafprozeßreform vorbehalten bleiben, die aber zuvor den Abschluß der Reform des materiellen Strafrechts, des Kernstücks der Strafrechtspflege, voraussetzt.

Die vorliegende sogenannte **Kleine Strafprozeßreform** beschränkt sich daher im wesentlichen auf die dringendsten Reformanliegen hinsichtlich der Untersuchungshaft und der Rechtsstellung des Beschuldigten und des Verteidigers im Strafverfahren. Dabei handelt es sich um solche Änderungen, die sich in das Gesamtgefüge unseres Strafprozeßrechts organisch einfügen lassen und ohne tiefgreifende Änderungen der Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften durchgeführt werden können.

Da diese Reform in der Öffentlichkeit, vor allem in der Tagespresse, fast ausschließlich unter dem Gesichtspunkt „Stärkung der Rechte und der Stellung des Beschuldigten und seines Verteidigers“ diskutiert wird, ist leider der nicht begründete und rechtspolitisch gefährliche Eindruck hervorgerufen worden, als ob das geltende Strafverfahrensrecht in weiten Bereichen mit rechtsstaatlichen Erfordernissen nicht in Einklang stünde. Dabei sind im Zusammenhang mit der Erörterung des Gesetzentwurfs, insbesondere auch gegen die Staatsanwaltschaft an sich und ihre Arbeitsweise, erhebliche Vorwürfe erhoben worden.

Die Beratungen im Rechtsausschuß haben demgegenüber ergeben, daß nach übereinstimmender Ansicht aller Mitglieder des Ausschusses die vom geltenden Recht vorgenommene Verteilung der Aufgaben zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht in hohem Maße dem Zweck des Strafverfahrens, die Wahrheit zu ermitteln, dient und auch geeignet ist, die Erreichung dieses Zweckes zu gewährleisten. Der Ausschuß ist ferner der Auffassung, daß nach den bisherigen Erfahrungen keinerlei Anlaß besteht, „Bremsen“ für die **Tätigkeit der Staatsanwälte** zu schaffen. Die Staatsanwälte sind auf der Grundlage des geltenden Rechts nach dem **Legalitätsprinzip** unter schwerer Strafandrohung verpflichtet, dem Verdacht einer strafbaren Handlung nach-

(A) zugehen und, wenn dies im Hinblick auf das Strafverfahren geboten ist, auch den Erlaß eines Haftbefehls zu beantragen. Daß sie dabei, ebenfalls nach dem Legalitätsprinzip, auch die entlastenden Umstände aufklären, sehen die Staatsanwälte als eine ihrer vornehmsten Pflichten an. Es gehört zu den wichtigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben des Rechtsstaats, im Interesse der Allgemeinheit und des Einzelnen den Rechtsbrecher zu verfolgen und der verdienten Strafe zuzuführen. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe wird es immer wieder unvermeidliche Konflikte mit den Freiheitsrechten des Einzelnen geben. Vollkommen wird sich das erstrebte Ideal, den Schuldigen zu bestrafen und den Unschuldigen nicht nur freizusprechen, sondern möglichst vor dem Purgatorium der öffentlichen Hauptverhandlung zu bewahren, wohl kaum erreichen lassen. Das günstige Verhältnis von Verurteilungen zu Freisprüchen in der Bundesrepublik macht aber deutlich, daß unser Strafprozeß und die Arbeit der daran beteiligten Organe der Rechtspflege insgesamt gesehen nicht zu der scharfen, ja oft hemmungslosen Kritik berechtigt, die aus Anlaß von Einzelfällen über sie ausgegossen wird.

Es liegt — wie bereits gesagt — im Wesen des Strafverfahrens, daß es Eingriffe und Beschränkungen für den Beschuldigten mit sich bringt, weil das Verfahren so gestaltet sein muß, daß es die Gewähr dafür bietet, daß der Staat seinen Strafanspruch zur **Sicherung der Allgemeinheit vor Rechtsverletzungen** durchsetzen kann. Wenn der Strafprozeß diesem kriminalpolitischen Zweck nicht mehr dienen kann, dann hat er seinen Sinn verloren. Andererseits muß aber sichergestellt werden, daß in die **Persönlichkeitssphäre des Beschuldigten**, dessen Schuld oder Unschuld ja erst festgestellt werden soll, nur so weit eingegriffen wird, wie dies unumgänglich notwendig ist. Schon aus dieser Problematik ergibt sich, daß es darauf ankommt, dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vor allem im Vorverfahren alle die Rechte einzuräumen, deren er für eine wirksame Verteidigung bedarf. In diesem Bereich liegt auch der Schwerpunkt des Entwurfs. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß es in dem Regierungsentwurf weitgehend gelungen ist, die notwendigen Garantien für eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten so auszugestalten, daß durch diese eine wirksame Verbrechenverfolgung des Schuldigen nicht gefährdet wird.

Gegenstand besonders eingehender Erörterungen im Rechtsausschuß waren vor allem die folgenden bedeutsamsten Änderungen gegenüber dem geltenden Recht.

Artikel 1 des Gesetzentwurfs bringt eine grundlegende Umgestaltung des Rechts der **Untersuchungshaft**. Durch eine wesentliche Verschärfung der Haftvoraussetzungen insbesondere hinsichtlich des Haftgrundes der Verdunkelungsgefahr, durch eine Neuregelung des von Amts wegen zu betreibenden Haftprüfungsverfahrens und durch eine relative Befristung der Dauer der Untersuchungshaft soll sichergestellt werden, daß die Anordnung und die Dauer der Untersuchungshaft das kriminalpolitisch unbe-

dingt notwendige Maß nicht überschreiten. Diesem (C) Zweck dient auch die Einführung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wonach die Untersuchungshaft nicht angeordnet werden darf, wenn ohne weiteres feststeht, daß sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel außer Verhältnis steht.

Der Rechtsausschuß begrüßt diese Regelung. Die Anordnung der Untersuchungshaft, die den schwerstwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitssphäre eines zwar dringend verdächtigen, aber noch nicht durch gerichtliches Erkenntnis überführten Beschuldigten darstellt, erfordert in jedem Einzelfall eine mit besonderer Sorgfalt vorgenommene Prüfung; denn Schematismus, wie er durch den nunmehr weggefallenen gesetzlich vermuteten Fluchtverdacht gefördert wurde, ist bei der Beschränkung der persönlichen Freiheit unerträglich.

Zur Beschränkung der Dauer der Untersuchungshaft sieht der Entwurf im einzelnen vor, daß der Haftbefehl grundsätzlich aufzuheben ist, wenn der Vollzug der Untersuchungshaft sechs Monate gedauert hat, bevor ein auf Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel lautendes Urteil ergangen ist. Über die Dauer von sechs Monaten hinaus soll die Untersuchungshaft nur mit ausdrücklicher Anordnung des Oberlandesgerichts zulässig sein. Dabei soll das Oberlandesgericht prüfen, ob die Schwierigkeit der Untersuchung oder wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß es der Einschaltung des Oberlandesgerichts in diese Prüfung nicht bedarf. Er ist der Meinung, daß die Verlegung der Haftprüfung in eine so hohe Instanz wie das Oberlandesgericht nicht notwendig ist und darüber hinaus die Dauer der Untersuchungshaft nicht abkürzt, sondern verlängert; denn die Vorlage der Akten beim Oberlandesgericht und die Überprüfung der nach sechs Monaten Ermittlungstätigkeit sicherlich umfangreichen Akten führt zwangsläufig zu einer unvermeidbaren Verzögerung von mehreren Wochen. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, auch die Prüfung der zusätzlichen Voraussetzungen für die Fortdauer der Haft über die Zeit von sechs Monaten hinaus dem für die Haftprüfung generell zuständigen Gericht zu überlassen.

Für das deutsche Strafverfahren neuartig ist die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Einführung des **Schlußgehörs durch die Staatsanwaltschaft**. Nach dem Entwurf muß die Staatsanwaltschaft, wenn sie beabsichtigt, die Anklage beim Landgericht oder bei einem Gericht höherer Ordnung zu erheben, dem Beschuldigten vor der Anklageerhebung, im Rahmen eines Schlußgehörs Gelegenheit geben, sich zu dem Ergebnis der Ermittlungen zu äußern. Der Beschuldigte, der im Beistand eines Verteidigers erscheint, hat im Schlußgehör die Möglichkeit, durch entlastende Ausführungen und Anträge auf die Entschließung des Staatsanwalts über die Anklageerhebung Einfluß zu nehmen. Inwieweit, die zur Zuständigkeit des Amtsgerichts gehören, soll es der Staatsanwaltschaft überlassen bleiben, ob sie es

(A) nach der Eigenart der Sache für zweckmäßig hält, dem Beschuldigten das Schlußgehör zu gewähren.

Gegen die Einführung dieses Schlußgehörs, das bereits frühere Entwürfe für eine Strafprozeßreform vorsehen, sind im Rechtsausschuß erhebliche Bedenken erhoben worden. Es wird befürchtet, daß durch das Schlußgehör gerade in Sachen mit schwerem Schuldvorwurf eine weitere Verzögerung des Verfahrens eintritt, die nur schwer erträglich ist. Vorgebracht wurde auch, daß durch die Einführung des obligatorischen Schlußgehörs ein unangebrachtes Mißtrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Sorgfalt der Ermittlung auch der entlastenden Umstände zum Ausdruck komme. Mit Mehrheit hat sich jedoch im Rechtsausschuß die Auffassung durchgesetzt, daß sich die Einführung des Schlußgehörs in dem vorgesehenen Umfang deshalb empfiehlt, weil in Strafverfahren, in denen nur eine Tatsacheninstanz gegeben ist, sich die Anklageerhebung für den Beschuldigten besonders belastend auswirkt. Der Rechtsausschuß empfiehlt aber, die im Gesetzentwurf vorgesehene Vertretungsmöglichkeit des Beschuldigten durch seinen Verteidiger zu streichen. Wenn der Beschuldigte von der ihm eingeräumten Befugnis des Schlußgehörs Gebrauch macht, kann und muß ihm nach Auffassung des Rechtsausschusses zugemutet werden, in dem Termin persönlich zu erscheinen, damit der mit dem Schlußgehör verfolgte Zweck auch erfüllt wird.

Artikel 3 des Gesetzentwurfs erweitert für den Beschuldigten die Möglichkeit einer umfassenden (B) Verteidigung durch die Vermehrung der Fälle der Pflichtverteidigung und die **Stärkung der Stellung des Verteidigers** vor allem im Vorverfahren. Nach dem Entwurf soll zum Beispiel ein Verteidiger in allen Sachen mitwirken, in denen die Hauptverhandlung vor dem Landgericht stattfindet. Damit der Verteidiger seine Aufgaben als Organ der Strafrechtspflege frühzeitig wahrnehmen kann, hat der Staatsanwalt die Pflicht, dem Beschuldigten schon im Ermittlungsverfahren einen Verteidiger bestellen zu lassen, wenn nach seiner Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die Verteidigung notwendig wird oder wenn sich der Beschuldigte drei Monate in Untersuchungshaft befindet.

Auch die Befugnisse des Verteidigers werden gegenüber dem geltenden Recht wesentlich verbessert. Der Verteidiger soll grundsätzlich befugt sein, die Akten einzusehen, und zwar auch schon im Ermittlungsverfahren. Sobald der Staatsanwalt den Abschluß der Ermittlungen in den Akten verfügt hat, kann dem Verteidiger die Akteneinsicht nur versagt werden, wenn sie „den Zweck des Verfahrens gefährden könnte“. Der Rechtsausschuß stimmt diesen zusätzlichen rechtsstaatlichen Garantien für den Beschuldigten in vollem Umfang zu.

Verstärkt wird die Stellung des Beschuldigten im Vorverfahren auch durch die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen **Belehrungspflichten**. Nach dem Entwurf soll der Beschuldigte bei Beginn der Vernehmung, auch wenn sie durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei erfolgt, ausdrücklich

darauf hingewiesen werden, „daß es ihm nach dem (C) Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder seine Aussage zur Sache zu verweigern“. Ferner werden in Erweiterung des geltenden Rechts auch die Staatsanwaltschaft und die Polizei verpflichtet, die Zeugen bei ihren Vernehmungen auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen. Bei dem Hinweis für den Beschuldigten empfiehlt der Rechtsausschuß aus rechtsdogmatischen Gründen eine vom Regierungsentwurf abweichende Fassung.

Artikel 11 des Gesetzentwurfs bringt eine Regelung für **Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen im Gerichtssaal**.

Die Frage der Publizität der Hauptverhandlung hat nicht nur Fachkreise, sondern auch die Öffentlichkeit in letzter Zeit stark beschäftigt. Die Strafrechtskommissionen der Rechtsanwälte sowie der Richter und Staatsanwälte haben gefordert, Rundfunk, Fernsehen und Film aus dem Gerichtssaal völlig zu verbannen. Diese Forderung hat sich der Gesetzentwurf nicht in vollem Umfang zu eigen gemacht. Er spricht zwar ein Verbot für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen für den Gang der Hauptverhandlung aus, gestattet aber aus wichtigen Gründen für die Urteilsverkündung die Zulassung von Aufnahmen durch den Gerichtsvorsitzenden.

Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit der Frage befaßt, ob es vertretbar ist, dem Vorsitzenden des Gerichts diese Befugnis einzuräumen.

Achtung und Schutz der Menschenwürde ist nach (D) Art. 1 GG Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Selbst wenn die Aufnahme von Fernsehen und Film während der Urteilsverkündung auf die Darstellung des Gerichts konzentriert wird, ist es nicht mit Sicherheit auszuschließen, daß auch der Angeklagte in den Bereich der Filmkamera gerät und dann in seiner tiefsten menschlichen Erschütterung einer unübersehbaren Zahl von Betrachtern zur Schau gestellt wird. Das aber muß nach Ansicht des Rechtsausschusses unter allen Umständen verhindert werden.

Hinzu kommt, daß die Urteilsverkündung der Höhepunkt der Hauptverhandlung ist und daß deshalb gerade für diesen Abschnitt der Hauptverhandlung alles vermieden werden muß, was der Würde des Gerichts Abbruch tun kann. Die durch Fernseh- und Filmaufnahmen bedingten technischen Vorrichtungen bringen aber stets die Gefahr mit sich, daß sich die Urteilsverkündung nicht in einer ihrer Bedeutung angemessenen Würde vollzieht.

Nicht zuletzt hat der Rechtsausschuß auch erwogen, daß die mündliche Urteilsverkündung ihrem Wesen nach auf die improvisierte Bekanntgabe der tragenden Gründe eines in der Regel noch nicht rechtskräftigen Urteils beschränkt ist. Daraus erwächst die Gefahr, daß in der Öffentlichkeit falsche Vorstellungen über Tat und Täter entstehen.

Aus all diesen Gründen empfiehlt der Rechtsausschuß ein gesetzliches Verbot von Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen für die gesamte Dauer

(A) der Hauptverhandlung, und zwar ohne die Möglichkeit, Ausnahmen für die Urteilsverkündung zuzulassen.

Heftig umstritten war im Rechtsausschuß und im Ausschuß für Innere Angelegenheiten die Frage, ob für die in Artikel 12 des Entwurfs dem **Bundeskriminalamt** eingeräumten **polizeilichen Befugnisse** auf dem Gebiet der Strafverfolgung eine verfassungsrechtliche Grundlage besteht. Während eine Mehrheit in beiden Ausschüssen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit bejahte, vertrat eine starke Minderheit die Auffassung, daß sich weder aus Art. 83 ff. GG, insbesondere aus Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG, noch aus anderen Bestimmungen des Grundgesetzes eine Bundesexekutive auf diesem Gebiet herleiten lasse.

Rechtsausschuß und Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen übereinstimmend, § 134 b des Gerichtsverfassungsgesetzes dahin zu ergänzen, daß das Bundeskriminalamt verpflichtet ist, die Landeskriminalämter über seine Ermittlungen zu unterrichten.

Hinsichtlich der weiteren Änderungsvorschläge darf ich auf das Ausschußprotokoll des Rechtsausschusses verweisen.

Zu den sonstigen Vorschriften des Entwurfs haben der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten keine Empfehlungen vorzubringen.

Der Rechtsausschuß begrüßt aber besonders die in Artikel 6 vorgesehene Einfügung des § 154 b in (B) die Strafprozeßordnung. Nach dieser Vorschrift können Staatsanwaltschaft und Gericht den Prozeßstoff dadurch auf die wesentlichen Beschuldigungen beschränken, daß einzelne abtrennbare Teile einer Tat oder einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen von der strafrechtlichen Verfolgung ausgeschieden werden können, wenn sie für die zu erwartende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung nicht ins Gewicht fallen. Von dieser nach geltendem Recht nicht zulässigen Ausscheidung in Fortsetzungszusammenhang oder tateinheitlich begangener Beschuldigungen ist eine Straffung der Verfahren und eine gewisse Entlastung der Staatsanwaltschaften und Gerichte zu erwarten.

Diese Arbeitsentlastung wird aber leider praktisch kaum ins Gewicht fallen gegenüber den umfangreichen zusätzlichen Aufgaben, die sich aus der Novelle für die Staatsanwaltschaften und auch die Gerichte ergeben. Sie werden, wie dies auch die Begründung zum Entwurf hervorhebt, ganz erhebliche **Auswirkungen auf die Justizhaushalte der Länder** zur Folge haben. Allein die Einführung des Schlußgehörs wird es mit sich bringen, daß nicht nur eine starke Personalvermehrung notwendig wird, sondern auch zusätzlicher Raum für die Durchführung des Schlußgehörs bereitgestellt werden muß. Denn ein Schlußgehör kann sinnvoll nicht in einem Raum durchgeführt werden, in dem zwei oder mehrere Staatsanwälte ihren Arbeitsplatz haben.

Die Landesjustizverwaltungen sehen daher mit Sorge Aufgaben auf sich zukommen, die nur bewäl-

tigt werden können, wenn die Landesparlamente (C) entsprechende Mittel zur Verfügung stellen. Das Maß dessen, was den vorhandenen Kräften von den Landesjustizverwaltungen billigerweise an Arbeitslast zugemutet werden kann, ist nämlich durchweg jetzt bereits erreicht oder gar überschritten. Diese Tatsache sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden; denn auch für die Richter und Staatsanwälte und für die übrigen Justizbediensteten gilt der Satz: „ultra posse nemo obligatur“.

Für den Rechtsausschuß — der die Zustimmungsbefürftigkeit des Gesetzes einstimmig bejaht und deshalb eine entsprechende Ergänzung empfiehlt — und für den Ausschuß für Innere Angelegenheiten habe ich die Ehre, das Hohe Haus zu bitten, die sich aus der Drucksache 180/1/60 ergebende Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Ihnen, Herr Kollege Flehinghaus, für Ihre Berichterstattung.

**Schäffer,** Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst darf ich dem Berichtersteller, Herrn Justizminister Flehinghaus, meinen persönlichen Dank für seinen klaren Bericht und seine Würdigung der Arbeit, die bei dem Gesetzentwurf bisher geleistet worden ist, aussprechen. Ich nehme nur deshalb das Wort, weil ich in einigen Fragen mit den Beschlüssen Ihres Rechtsausschusses leider nicht übereinstimmen kann und daher bitten (D) würde, diese Fragen doch noch einmal zu überlegen.

Zu Artikel 1 — **Untersuchungshaft** —, §§ 121, 122, schlägt der Rechtsausschuß vor, das vorgesehene besondere Prüfungsverfahren nach sechsmonatigem Vollzug der Untersuchungshaft in den amtsgerichtlichen und landgerichtlichen Sachen nicht dem Oberlandesgericht vorzubehalten; er will die Prüfung dem Gericht überlassen, dem allgemein die Haftprüfung obliegt. Zur Begründung wird geltend gemacht, auch die Einführung besonderer Voraussetzungen für eine Verlängerung der Untersuchungshaft über die Dauer von sechs Monaten hinaus zwinge nicht dazu, die Entscheidung einem so hohem Gericht anzuvertrauen. Die vorgesehene Regelung würde vielmehr zu einer weiteren und nicht vertretbaren Verzögerung des Verfahrens führen.

Dazu möchte ich folgendes sagen.

Die Entscheidung, ob nach sechsmonatigem Haftvollzug „die Schwierigkeit der Untersuchung oder wichtige Belange der Strafrechtspflege die Fortdauer der Haft erfordern“, ist in außergewöhnlich hohem Maße eine kriminalpolitische Entscheidung, wie schon die Formulierung der zusätzlichen Haftvoraussetzungen zeigt. Das allein legt es schon nahe, die Entscheidung dem Oberlandesgericht vorzubehalten.

Dazu kommt noch ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt: In dem besonderen Prüfungsverfahren,

(A) das die §§ 121 und 122 des Entwurfs vorsehen, muß in der Regel geprüft werden, ob das Verfahren nicht inzwischen bis zu dem Urteil des ersten Rechtszuges hätte gefördert werden können. Die Prüfung ist untrennbar mit einer kritischen Würdigung des bisherigen Verfahrens verbunden. Es ist nach meiner Auffassung nicht möglich, eine solche mittelbare Kontrolle des Verhaltens der Staatsanwaltschaft auf den Amtsrichter oder das Landgericht zu übertragen. Denn darin läge eine Quelle der Spannung zwischen den beteiligten Justizorganen. Ist eine gerichtliche Voruntersuchung anhängig, so müßte, wenn man dem Vorschlag des Rechtsausschusses folgte, nach sechsmonatigem Haftvollzug das Landgericht prüfen, ob der Untersuchungsrichter rasch genug gearbeitet hat. Wenn dem Gericht die Anklageschrift schon vorliegt, müßte es sogar seine eigene Tätigkeit überprüfen. Es müßte insbesondere feststellen, ob der Vorsitzende nicht schon Termin zur Hauptverhandlung hätte anberaumen können. Derartige Prüfungen können nur dem Oberlandesgericht übertragen werden, da es dem Amtsgericht und dem Landgericht übergeordnet ist und auch zu einer kritischen Prüfung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht berufen werden kann.

Durch die obligatorische **Einschaltung des Oberlandesgerichts** nach sechsmonatigem Haftvollzug will der Entwurf eine allgemeine Beschleunigung der Haftsachen erreichen. Um dieses Vorteils willen muß es in Kauf genommen werden, daß im Einzelfall durch die Vorlegung der Akten an den Generalstaatsanwalt und das Oberlandesgericht zunächst eine gewisse Verzögerung des Verfahrens entsteht, die aber in aller Regel durch die von der Neuregelung zu erhoffende Abkürzung der Gesamtdauer der einzelnen Haftsachen wieder ausgeglichen werden wird. Derartige Verzögerungen, die durch geeignete Verwaltungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden sollten, müssen auch sonst hingenommen werden, z. B. wenn der Beschuldigte durch Beschwerde oder weitere Beschwerde gegen den Haftbefehl das Oberlandesgericht anruft, was er heute und nach der neuen Regelung jederzeit tun kann.

Aus all diesen Gründen würde ich es begrüßen, wenn die Vollversammlung des Bundesrates gegen die in den §§ 121 und 122 des Entwurfs vorgesehene Lösung keine Einwendung erheben würde.

Zu Artikel 11 — **Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der Hauptverhandlung** —, § 169 Abs. 2 GVG:

Der Rechtsausschuß schlägt der Vollversammlung weiterhin vor, in dem vorgesehenen § 169 Abs. 2 GVG die Sätze 2 und 3 zu streichen, d. h. Aufnahmen für den Funk und den Film auch während der Urteilsverkündung schlechthin auszuschließen. Der Regierungsentwurf sieht für diesen Teil der Hauptverhandlung vor, daß der Vorsitzende aus wichtigen Gründen Ausnahmen zulassen kann. Denn der Gesichtspunkt, daß durch die Zulassung solcher Aufnahmen die Wahrheitsermittlung und die Verteidigung beeinträchtigt würden, scheidet für die

Urteilsverkündung aus. Selbst wenn der Vorsitzende wichtige Gründe annimmt, die eine Ausnahmeregelung für die Urteilsverkündung rechtfertigen könnten, hat er bei seiner Entscheidung die Beschränkungen zu beachten, die sich aus der Rechtsprechung zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht für die Zulassung von Funk- und Filmaufnahmen ergeben.

Der Grund, warum der Regierungsentwurf eine Ausnahme aus wichtigen Gründen für die Urteilsverkündung zulassen will, liegt darin: Es kann im Interesse der Rechtspflege liegen, für die Verkündung des Urteils Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen zuzulassen, z. B. bei Urteilen von allgemeiner politischer Bedeutung. Deshalb möchte ich es lieber bei der Regelung des Regierungsentwurfs belassen, die in meinem Hause mit dem Presserat und mit den Vertretern des Rundfunks, des Fernsehens und des Films eingehend besprochen worden ist.

Schließlich zu Artikel 12 — **Bundeskriminalamt** —, § 134 b GVG:

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben sich auch mit Artikel 12 des Regierungsentwurfs eingehend befaßt. Sie haben diese Bestimmung zwar nicht abgelehnt; es sind aber doch erhebliche Bedenken gegen sie geltend gemacht worden. Ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen will diesen Artikel streichen.

Der vorgeschlagene § 134 b GVG sieht vor, daß der Generalbundesanwalt und der Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofs in den erstinstanzlichen Staatsschutzsachen des Bundesgerichtshofs sich nicht nur der Länderpolizei, sondern auch des Bundeskriminalamtes als Ermittlungsorgan bedienen können. Eine gesetzliche Zuständigkeit für Ermittlungen auf Ersuchen des Generalbundesanwalts und des Untersuchungsrichters des Bundesgerichtshofs besteht zur Zeit für das Bundeskriminalamt nicht. Soweit dieses Amt bisher auf Grund einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern in den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts tätig wird, koordiniert es lediglich die Exekutivhandlungen der Polizeibeamten der Länder.

Ein solches Verfahren stellt begreiflicherweise eine Notlösung dar und ist unvermeidbar mit Mängeln behaftet. Wenn sich nämlich das Bundeskriminalamt erst mit einer Reihe von Landeskriminalämtern oder sonstigen Polizeibehörden in Verbindung setzen muß, um eine polizeiliche Untersuchungshandlung auszulösen, so ergibt sich daraus notwendigerweise eine Verzögerung des Zugriffs. Das ist ein wesentlicher Nachteil. Denn gerade bei hochverräterischen, landesverräterischen und staatsgefährdenden Umtrieben ist eine erfolgreiche Aufklärung oft nur dann gewährleistet, wenn diese Umtriebe, die regelmäßig zentral gesteuert sind, auch von einer zentralen Ermittlungsstelle mit umfassendem Überblick in überraschendem Gesamtzugriff bekämpft werden. Die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Vorschrift kann daher kaum bestritten werden.

(A) Es sind in der Hauptsache **verfassungsrechtliche Gesichtspunkte**, die gegen die neue Bestimmung vorgebracht werden. Ich darf dazu bemerken, daß die Bundesregierung diese Frage nochmals ernsthaft überlegt und sorgfältig geprüft hat. Sie ist nach wie vor der Auffassung, daß die vorgeschlagene Bestimmung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Ich darf dazu folgendes vortragen:

Art. 73 Nr. 10 GG spricht von der „Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in der Kriminalpolizei“. Dabei kann der Begriff der „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Kriminalpolizei nur im Sinne eines exekutiven Tätigwerdens beider Teile, des Bundes und der Länder, verstanden werden. Es ist daher durchaus folgerichtig, wenn dieselbe Bestimmung des Grundgesetzes, nämlich Art. 73 Nr. 10, von der „Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes“ spricht, ohne den Tätigkeitsbereich dieser Behörde auf bestimmte Verwaltungsaufgaben zu beschränken.

Mit dieser Auslegung stimmt auch Art. 87 Abs. 1 Satz 2 GG überein. Denn diese Vorschrift umschreibt zwar den Aufgabenbereich der Zentralstelle im Bereich des Verfassungsschutzes mit den Worten „Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes“; sie sieht aber eine derartige Einschränkung des Aufgabenbereiches der dort gleichfalls erwähnten „Zentralstelle für die Kriminalpolizei“ nicht vor.

Die Lesart dieses Artikels, die dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde liegt und die dahin geht, es müsse sich um „Zentralstellen . . . zur Sammlung von Unterlagen . . . für die Kriminalpolizei“ handeln, steht im Widerspruch zu der Praxis der Gesetzgebung seit 1951. Daß dem Bundeskriminalamt polizeiliche Exekutivbefugnisse im Bereich der Strafverfolgung übertragen werden können, hat nämlich der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates im Grundsatz bereits bei der Schaffung des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes vom 8. März 1951 anerkannt. Damit ist zu dieser Frage eine Vorentscheidung gefallen, auf der auch der vorgeschlagene § 134 b GVG beruht.

Die sich aus der Natur der Sache und dem bundesstaatlichen Prinzip ergebenden Schranken für eine solche Übertragung von Exekutivbefugnissen an eine Bundespolizeibehörde sind in dem Ihnen vorliegenden Entwurf gewahrt. Denn das Bundeskriminalamt soll hiernach nur insoweit als Ermittlungsbehörde in Anspruch genommen werden können, als auch die Strafverfolgung dem Generalbundesanwalt und dem Bundesgerichtshof — also den Strafjustizbehörden des Bundes — obliegt. In diesem Rahmen könnte der Generalbundesanwalt mit seinen Staatsanwälten die strafrechtlichen Ermittlungshandlungen im gesamten Bundesgebiet auch selbst vornehmen, was aus technischen Gründen natürlich nicht möglich ist. Da es, wie gesagt, aus technischen Gründen nicht möglich ist, habe ich den Ihnen vorliegenden Vorschlag gemacht, und ich würde den Bundesrat dringend bitten, sich diesen Vorschlag doch noch einmal zu überlegen.

**Präsident Dr. Röder:** Wird das Wort weiter (C) gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Neben den Empfehlungen der Ausschüsse liegen die Anträge der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen in den Drucksachen 180/2/60 und 180/3/60 vor. Ich werde über sie bei der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen an den entsprechenden Stellen abstimmen lassen.

Ich bitte, die Empfehlungen der Ausschüsse Drucksache 180/1/60 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe auf die Ziff. 11 — Das ist die Mehrheit.

Ich möchte über Ziff. 2 bis 7 gemeinsam abstimmen lassen, wenn Sie damit einverstanden sind.

(Zuruf: Ziff. 6 gesondert!)

— Also zunächst Ziff. 2 bis 5! — Das ist die Mehrheit.

Dann Ziff. 6 gesondert! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann Ziff. 7! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! Mit der Abstimmung über Ziff. 8 wird auch über Ziff. 11 entschieden. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 und 10 gemeinsam! — Das ist angenommen.

Über Ziff. 11 ist bereits bei Ziff. 8 mit entschieden.

Ziff. 12! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt käme der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 180/2/60 Ziff. 1. Wenn er angenommen wird, erledigt sich die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 13.

Wer für die Ziff. 1 des Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 180/2/60 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nun zu Ziff. 13 in der Drucksache 180/1/60, einer Empfehlung des Rechtsausschusses! — Das ist eine klare Mehrheit.

Sodann Ziff. 14! — Mehrheit!

Ziff. 15! — Ebenfalls die Mehrheit!

Nun kommt der Antrag des Landes Niedersachsen Drucksache 180/3/60, der den Art. 12 streichen will, während der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten unter Ziff. 16 der Drucksache 180/1/60 eine Änderung des Art. 12 vorschlagen. Wenn der Antrag des Landes Niedersachsen angenommen wird, ist damit die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 16 erledigt. Nordrhein-Westfalen hat seinen im Petitum gleichlautenden Antrag Drucksache 180/2/60 Ziff. 2 zurückgezogen.

Wer dem Antrag des Landes Niedersachsen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen, mit der Konsequenz, auf die ich soeben hingewiesen habe.

- (A) Schließlich die Ziff. 17 der Drucksache 180/1/60! — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Ich rufe jetzt auf den Punkt 1 der Tagesordnung:

**Gesetz über den Rundfunk** (Drucksache 211/60).

**Dr. Altmeier** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In seiner Sitzung vom 1. Juli hat der Bundesrat für die Beratung des vom Bundestag am 29. Juni verabschiedeten Gesetzes über den Rundfunk einen **Sonderausschuß** eingesetzt, als dessen Vorsitzender ich Ihnen heute in der Drucksache 211/1/60 das Ergebnis seiner Beratungen vom 9. Juli vorlege.

- (B) Ich darf zunächst den **Beschluß des Bundesrates beim ersten Durchgang** des Gesetzentwurfs vom 13. November 1959 in Ihre Erinnerung zurückrufen. Damals hatte der Bundesrat den Entwurf aus verfassungsrechtlichen und staatspolitischen Gründen abgelehnt und die Bundesregierung ersucht, die Vorlage zurückzuziehen. Der Bundesrat hatte gleichzeitig der Bundesregierung und den Regierungen der Länder empfohlen, die einer Regelung bedürftigen Fragen des Rundfunks und des Fernsehens durch Vertrag zu ordnen, wobei er bezüglich des Fernsehens weiterhin darauf hinwies, daß der Bundesrat die Überlassung des zweiten Fernsehprogramms an Interessentenverbände und die damit verbundene Kommerzialisierung ablehne, weil er darin keinen Weg zur Leistungssteigerung, sondern gerade vom Kulturellen her zu einem Niedergang sehen müsse. Dieser Standpunkt ist sicherlich auch heute noch unverändert gültig. Angesichts gestriger und heutiger Presseverlautbarungen erscheint es mir erforderlich, das hier noch einmal ausdrücklich festzustellen.

Der weitere Verlauf ist Ihnen bekannt. Die Bundesregierung ließ die Beschlüsse und Vorschläge des Bundesrates unberücksichtigt; sie leitete ihre Vorlage dem Bundestag unverändert zu, dessen Rechtsausschuß die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht teilte, sondern das Gesetzgebungsrecht des Bundes nach Art. 73 Nr. 7 GG im allgemeinen und für die Regelung des Auslandsfunks nach Art. 73 Nr. 1 GG im besonderen bejahte.

Es ist sicherlich ein Erfolg der damaligen Stellungnahme des Bundesrates gewesen, daß der Deutsche Bundestag das **Gesetz in wesentlich veränderter Form** verabschiedete, wobei vor allem die völlige Herausnahme des Dritten Abschnitts, Zweiter Teil über Fernsehsendungen besonderer Erwähnung bedarf, weil uns dadurch die Fragen eines zweiten Fernsehprogramms heute und hier im Rahmen dieses Gesetzes nicht zu beschäftigen brauchen. Auch der Fünfte Abschnitt, Zweiter Teil über

einen „Deutschen Rundfunkverband“ und der weitere Teil der ursprünglichen Vorlage über Gebührenpflicht, Gebührenhöhe, Gebührenbefreiung und Aufteilung des Gesamtgebührenaufkommens ist in dem jetzt vorliegenden Gesetz nicht mehr enthalten. Die jetzige Vorlage enthält in ihrem Ersten Teil allgemeine Vorschriften. In einem Zweiten Teil sind die Rundfunkanstalten des Bundesrechts genannt und geregelt, der Dritte Teil beschäftigt sich mit den Rundfunkanstalten des Landesrecht, und schließlich enthält der Vierte Teil Übergangs- und Schlußvorschriften.

Durch die Erwähnung dieser letzteren Fragen, wie insbesondere auch der in § 26 vorgesehenen Finanzierung und Verteilung von Gebühren für die im Gesetz vorgesehene „Deutsche Welle“ und den „Deutschlandfunk“, ergibt sich allerdings auch jetzt noch die Unmöglichkeit der Annahme dieses Gesetzes und damit die Notwendigkeit der Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Bei der Beratung der Vorlage im Sonderausschuß handelte es sich zunächst um die Grundsatzfrage, ob das vorliegende Gesetz ebenso wie der Entwurf im ersten Durchgang vom Bundesrat insgesamt abzulehnen sei.

Eine starke Minderheit verlangte die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz zu beseitigen. Sie begründete dieses Verlangen mit der fehlenden **Gesetzgebungskompetenz des Bundes** zur Regelung des Rundfunks überhaupt und im besonderen mit den Eingriffen in die nach Landesrecht errichteten Rundfunkanstalten. Auch die Vertreter dieser Minderheit haben sich also nicht grundsätzlich gegen die in dem Gesetz vorgesehenen Anstalten gewandt, sondern nur gegen ihre Errichtung durch ein Bundesgesetz, weil sie eine vertragliche Regelung zwischen Bund und Ländern für allein annehmbar hielten. Sie befürchteten bei der Annahme des Gesetzes eine Präjudizierung für die noch ausstehende Regelung über ein zweites Fernsehprogramm, die nach der übereinstimmenden und unverändert gebliebenen Ansicht der Länder nicht durch Gesetz zustande kommen darf.

Die Mehrheit des Ausschusses bejahte aber unter **Zurückstellung grundsätzlicher und verfassungsrechtlicher Bedenken**, und zwar aus den **übergeordneten Gesichtspunkten der auswärtigen und gesamtdeutschen Politik**, die Errichtung der Rundfunkanstalten nach Bundesrecht „**Deutsche Welle**“ und „**Deutschlandfunk**“.

Voraussetzung dafür mußte allerdings in jedem Fall sein, daß sich das vorliegende Gesetz auch in seinen allgemeinen Vorschriften ausschließlich auf diese beiden Anstalten beschränkt und im übrigen keinerlei Eingriffe in die Rundfunkanstalten der Länder enthält. Es bleibt dabei die übereinstimmende Auffassung der Länder, daß eine allgemeine Regelung der organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Fragen für die Rundfunkanstalten des Landesrechts durch ein Bundesgesetz nicht zulässig ist.

Von diesen Erwägungen ausgehend schlägt ihnen nun der Ausschuß vor, eine völlige **Umstellung des**

(A) **Gesetzes** vorzunehmen, wobei der Zweite Teil über die Errichtung der beiden Rundfunkanstalten des Bundes an die Spitze des Gesetzes gesetzt werden müßte, um daran anschließend den bisherigen Ersten Teil mit den Allgemeinen Vorschriften folgen zu lassen, die sich infolgedessen nur noch auf die im Ersten Teil behandelten beiden Rundfunkanstalten „Deutsche Welle“ und „Deutschlandfunk“ beziehen können. Deshalb schlägt ihnen der Rundfunkausschuß vor, § 26 über „Finanzierung und Verteilung der Mittel“, § 35 über „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ und schließlich § 40 über „Aufhebung von Rechtsvorschriften“, die mehr oder weniger alle die Landesrundfunkanstalten betreffen, zu streichen.

Zu den sonstigen vom Sonderausschuß vorgeschlagenen Änderungen darf ich noch kurz auf folgendes hinweisen:

Der § 14 des Gesetzes sieht in seinem Absatz 2 vor, daß dem Rundfunkrat der beiden Anstalten Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung und weisungsgebundene Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht angehören dürfen. Es erschien der großen Mehrheit des Ausschusses untragbar, daß die demokratisch legitimierten Vertreter des öffentlichen Lebens von jeglicher Mitwirkung in den Gremien der Anstalten ausgeschlossen sein sollen. Deshalb empfiehlt der Ausschuß die Streichung dieser Vorschrift.

Außerdem schlägt der Ausschuß mit Mehrheit (B) vor, in dem bisherigen § 18 (§ 7 in der Neufassung) anstelle der Bezeichnung „Gewerkschaften“ den „Deutschen Gewerkschaftsbund“ zu benennen.

Im Hinblick auf Art. 14 GG hielt es der Ausschuß einstimmig für geboten, in § 39 (§ 36 der Neufassung) bei dem Übergang des Eigentums an den technischen Einrichtungen der „Deutschen Welle“ auf die Deutsche Bundespost entsprechend einer früher erteilten schriftlichen Zusage eine angemessene Entschädigung für die bisherigen Träger vorzusehen.

Die Minderheit nahm aus der Beratung des Deutschen Bundestages die dort abgelehnten Anträge wieder auf, in § 18 (jetzt § 7) die Zahl der Mitglieder für den Rundfunkrat des „Deutschlandfunks“ von 21 auf 36 zu erhöhen und in § 20 (jetzt § 9) für die Wahl des Intendanten auch im dritten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit vorzusehen. Diese Anträge fanden jedoch im Ausschuß keine Mehrheit.

Die grundsätzliche Entscheidung des Ausschusses hat schließlich eine Reihe redaktioneller Änderungen mit sich gebracht, so daß der Ausschuß eine **Neufassung des Gesetzes** für erforderlich hielt. Diese Neufassung liegt in der Anlage zur Drucksache 211/1/60 vor und wäre Gegenstand der Beschlußfassung des Bundesrates.

Der Sonderausschuß Rundfunk empfiehlt daher dem Bundesrat, zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel

einberufen wird, dem Gesetz diese Fassung zu geben. (C)

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, abschließend noch ein Wort, nämlich festzustellen, daß der Bundesrat nach seiner Überzeugung dem Grundgesetz zuwiderhandeln würde, wenn er irgendwelche Eingriffe in die bestehenden Rundfunkanstalten der Länder als die eigentlichen Träger des Kulturbereiches „Rundfunk“ zuließe. Andererseits will sich die Mehrheit des Ausschusses dem Bedürfnis des Bundes nach einer zentralen Ausstrahlungsmöglichkeit unter außenpolitischen, gesamtdeutschen und europäischen Aspekten nicht verschließen. Mit dem Ihnen jetzt vorliegenden Vorschlag des Rundfunkausschusses wird der Weg hierzu freigemacht. Deshalb darf ich namens des Rundfunkausschusses bitten, dieser von ihm erarbeiteten neuen Lösung Ihre Zustimmung zu erteilen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter Ministerpräsident Dr. Altmeier und erteile das Wort Ministerpräsident Zinn zur Begründung des Antrages des Landes Hessen.

**Dr. Zinn (Hessen):** Herr Präsident! Meine Herren! Als der Bundesrat Ende des vorigen Jahres den Entwurf eines Rundfunkgesetzes, den die Bundesregierung damals eingebracht hatte, ablehnte, hat er diesen Beschluß einstimmig gefaßt. Der Herr Berichterstatter hat bereits erwähnt, daß ihn dabei staatsrechtliche und staatspolitische Überlegungen geleitet haben. Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier hat damals auch dargelegt, daß die Länder (D) sich in jahrelangen Verhandlungen mit dem Bundesrat um die Ordnung aller wesentlichen Fragen des Rundfunks und Fernsehens bemüht haben und daß das Scheitern dieser Verhandlungen nicht zu Lasten der Länder geht.

Ich möchte in diesem Zusammenhang Herrn Kollegen Altmeier zunächst für die faire und objektive Berichterstattung danken, aber zugleich auch für die nachdrückliche Art, in der er seit jeher unsere Auffassung bei den stattgefundenen Besprechungen vertreten hat.

Man hätte nun denken sollen, daß diese von mir erwähnte, im Bundesrat so seltene einmütige Ablehnung eines Gesetzes die Bundesregierung veranlassen würde, sich auch einmal zu überlegen, ob es klug und weise ist, ihre Vorstellungen auf Biegen oder Brechen gegen den Widerstand der Länder durchzusetzen, und ob sie nicht besser daran täte, die immer wieder von den Ländern ausgestreckte Hand zu einer Einigung zu ergreifen. Diese Hoffnung war vergeblich, wie auch der uns heute vorliegende Gesetzesbeschluß erkennen läßt. Wir erleben hier wieder einmal mehr, daß das **Bundesinnenministerium**, das ja federführend ist und zu dessen vornehmsten Aufgaben der Schutz der Verfassung gehört — das heißt doch wohl auch das Eintreten für eine loyale, friedliche Zusammenarbeit aller Verfassungsorgane —, es vorzieht, bei Fragen, über die zwischen den Verfassungsorganen des Bundes Meinungsverschiedenheiten bestehen, für einseitige

(A) Maßnahmen einzutreten, auch wenn sie mit Sicherheit einen Verfassungskonflikt hervorrufen werden.

Freilich müssen wir zugleich mit Bedauern feststellen, daß die so einheitliche **Haltung der Länder**, die zunächst beim ersten Durchgang des Gesetzes so eindrucksvoll zum Ausdruck kam, in der Zwischenzeit irgendwie ins Wanken gekommen zu sein scheint. Wie Sie wissen, sind die maßgebenden Kreise auf Seiten der Bundesregierung hier nach dem Grundsatz „teile und herrsche“ verfahren, um auf diese Weise einen Keil zwischen die Länder zu treiben. Ich selbst empfinde es als bedrückend für den bundesstaatlichen Gedanken, wenn die Presse in diesem Zusammenhang nur noch von den „CDU-Ländern“ einerseits und den „SPD-Ländern“ andererseits spricht, als ob es bei der Neuordnung des Rundfunks und Fernsehens nicht letzten Endes um eine Lebensfrage für den Bestand unserer Demokratie und unseres Bundesstaates und nicht um parteipolitische Anliegen ginge.

Bei uns in der Bundesrepublik ist es leider zur Gewohnheit geworden, politisch von der Hand in den Mund zu leben. Provisorien werden als Dauerinstitutionen behandelt, man vertraut gutgläubig auf den ewigen Bestand der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Konjunktur und denkt allenfalls bis zum nächsten Wahlkampf. Aber ich frage Sie, meine Damen und Herren, die Sie alle an maßgebender Stelle das Geschick der Bundesrepublik mitbestimmen: Haben wir nicht doch die **staatspolitische Verantwortung**, über den Tag hinaus zu denken und Regelungen zu schaffen, die nicht nur auf

(B) das Wohlverhalten der gegenwärtigen Bundesregierung und der gegenwärtigen Opposition gegründet sind, sondern die sich auch in künftigen, weniger saturierten Zeiten bewähren? Wenn der Bundesrat damals, im November 1959, den Entwurf der Bundesregierung ablehnte, so wehrte er sich einmal damit gegen einen Eingriff des Bundes in die Kulturhoheit der Länder, die doch eines der Fundamente unserer demokratischen, föderalen Staatsordnung ist. Er verteidigte damit zugleich den Bestand unseres gegenwärtigen Systems unabhängiger Rundfunkanstalten, weil dieses System — um die Worte des damaligen Berichterstatters Herrn Ministerpräsidenten Dr. Altmeier zu gebrauchen — die beste Garantie für die Rundfunkfreiheit ist.

Wir sollten nun heute nicht die Hand dazu bieten, daß die Barrieren, die der Grundgesetzgeber aus bitterer Erfahrung aufgerichtet hat, niedrigergerissen werden und daß eines Tages im Zuge der politischen Entwicklung der Rundfunk wiederum als Instrument einer einseitigen zentralen Meinungsbeeinflussung mißbraucht wird, wie wir es schon einmal erlebt haben. Wenn wir das nicht wollen, müssen wir den Gesetzentwurf heute ebenso wie im ersten Durchgang, und zwar im ganzen, ablehnen. Auch eine nur teilweise Billigung des Gesetzentwurfs wäre nach meinem Empfinden eine Kapitulation vor der Rechtsauffassung der Bundesregierung, das heißt, die Anerkennung einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Rundfunkwesen mit der Folge, daß ein Bundesgesetzgeber künftig unter Umständen nicht nur das Fernsehen nach seinem Belieben

zentral regeln, sondern auch das regionale Rundfunksystem ganz beseitigen könnte.

Man kommt m. E. um diese Tatsache auch nicht dadurch herum, daß man etwa aus der auswärtigen Gewalt oder aus einer gesamtdeutschen **Kompetenz des Bundes** seine Zuständigkeit für die Errichtung der beiden Bundesrundfunkanstalten herleiten will, die der Gesetzentwurf vorsieht. Nach meiner Empfindung scheint das ein juristischer Salto mortale im wahrsten Sinne des Wortes zu sein. Ob Auslandsfunk oder Deutschlandfunk: es handelt sich um den Rundfunk als ein kulturelles Phänomen besonderer Art, für dessen Ordnung nach dem Grundgesetz der Bundesgesetzgeber nach meiner Meinung nicht zuständig ist. Mit Recht hat seinerzeit der Bundesrat in dem Streit über den Preußischen Kulturbesitz mit Entschiedenheit betont, daß es im übrigen im innerstaatlichen Bereich kein Monopol des Bundes für die gesamtdeutschen Angelegenheiten gibt. Die Wahrung der gesamtdeutschen Interessen im innerstaatlichen Bereich ist vielmehr ein Anliegen, das jedem Staatsorgan der Bundesrepublik auferlegt ist und von ihm in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verfolgt werden muß. Dort, wo das gesamtdeutsche Interesse in der geistigen Auseinandersetzung, im kulturellen Raum wahrzunehmen ist, sind die Länder zuständig, soweit eine gesetzliche Regelung überhaupt in Betracht kommt. Eine Beteiligung des Bundes ist insoweit nur durch ein vertragliches Übereinkommen zwischen Bund und Ländern möglich.

Diese Rechtsauffassung des Bundesrates wird durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dem Verfassungskonflikt über den Preußischen Kulturbesitz in keiner Weise berührt, da diese Entscheidung ausdrücklich nur auf die Spezialvorschrift des Art. 135 Abs. 4 GG gestützt ist. In Konsequenz dieser Auffassung müßte der Bundesrat heute den ganzen Gesetzentwurf ablehnen, so wie wir es in dem Ihnen vorliegenden hessischen Antrag vorschlagen.

(D) Die Empfehlungen des Sonderausschusses, über die der Herr Berichterstatter, Herr Kollege Dr. Altmeier, berichtet hat, die demgegenüber von einer — wenn auch begrenzten, das ist zuzugeben — Billigung des Gesetzentwurfes ausgehen, gehen uns auch aus einem anderen Grunde nicht weit genug. Wenn man die Art der Behandlung des Gesetzentwurfs im Bundestag, aber auch im Sonderausschuß des Bundesrates betrachtet, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als versuchten die Beteiligten entweder bewußt oder aus Resignation sich selbst und der Öffentlichkeit Sand in die Augen zu streuen. Denn das, was von der Regierungsvorlage im Bundestag noch übrig geblieben ist und was der Sonderausschuß zum Teil akzeptieren will, ist gar nicht das, worauf es bei der Neuordnung von Rundfunk und Fernsehen wesentlich ankommt. Die „Deutsche Welle“ wird bereits ausgestrahlt, und auch der „Deutschlandfunk“ ist bereits vorhanden. Dort gibt es nur Schwierigkeiten, die damit zusammenhängen, daß keine besondere für ihn zugeteilte Welle vorhanden ist. Es besteht also gar kein Anlaß, diese Dinge auf irgendeinem Wege, sei es gesetzlich, sei es vertraglich, zu re-

(A) geln. Der wirkliche Schwerpunkt dieser Neuordnung, das, was die Öffentlichkeit, den Rundfunkhörer und Fernseher interessiert, ist doch die **Gestaltung des zweiten Fernsehprogramms** und etwaiger weiterer Fernsehprogramme, — und darüber finden Sie in dem Gesetzentwurf und in den Empfehlungen des Sonderausschusses kein Wort. Man muß daher schlechthin die Befürchtung haben, durch diese Gesetze, die jetzt eine Materie regeln, deren Regelung erstens in dieser Form im gegenwärtigen Zeitpunkt gar nicht notwendig ist, die im übrigen in der Öffentlichkeit keinem besonderen Interesse begegnen, sollen nur vorweg die Weichen für eine Bundesgesetzgebung gestellt werden.

Ich möchte gern glauben, daß in diesem Punkt die einheitliche Auffassung der Länder, wie sie damals im ersten Durchgang zum Ausdruck kam, immer noch besteht, daß sie alle oder fast alle ein Bundesgesetz über das Fernsehen oder andere einseitige Bundeslösungen ablehnen und stattdessen eine vertragliche Regelung wünschen, die die berechtigten Forderungen der Öffentlichkeit, besonders der beiden großen Konfessionen, berücksichtigt. Aber Sie werden mich nun einmal nicht davon überzeugen können, daß es eine Anerkennung dieser Länderauffassung bedeutet, wenn der Bundestag das Fernsehen aus dem Gesetzentwurf ausgeklammert hat, und daß die Bundesregierung sich nun aufrichtig um ein vertragliches Übereinkommen mit den Ländern über das zweite Fernsehprogramm bemühte. Nach den Pressemeldungen der letzten Tage muß man den Eindruck gewinnen, daß ganz andere Dinge im Spiele sind und daß wir mit Maßnahmen des Bundes rechnen müssen, die an Einseitigkeit den vorliegenden Gesetzentwurf bei weitem übertreffen dürften und die geeignet sind, eine höchst unheilvolle Entwicklung einzuleiten.

Meine Damen und Herren! Wenn Ihnen daran liegt, in der Frage des Fernsehens den Standpunkt der Länder durchzusetzen, dürfen Sie nach meinem Empfinden nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern müssen den heute vorliegenden Gesetzentwurf ganz ablehnen. Nur dann besteht nach meiner Ansicht Aussicht, die Bundesregierung wirklich an den Verhandlungstisch zu bringen und mit ihr gemeinsam eine vertragliche Ordnung zu erarbeiten, die alle wesentlichen Fragen des Rundfunks und Fernsehens in sinnvollem Zusammenhang regelt und die berechtigten Wünsche der Rundfunkhörer und Fernseher befriedigt.

**Dr. Anders**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zu Einzelheiten der Empfehlungen des Sonderausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses hier keine Stellung nehmen. Die **Bundesregierung** wird sich, soweit Sie die Empfehlungen annehmen, im Vermittlungsausschuß dazu äußern. Sie ist bereit, das Äußerste zu tun, um an einer praktischen und schnellen Lösung mitzuarbeiten. In diesem Sinne hat sich die Bundesregierung trotz ihres grundsätzlichen Rechtsstandpunktes hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz damit

einverstanden erklärt, daß gesetzlich nur die Errichtung der beiden Anstalten „Deutsche Welle“ und „Deutschlandfunk“ geregelt wird und hinsichtlich des Fernsehens eine Lösung durch Vereinbarung mit den Ländern gesucht wird. Sie hat also entgegen den Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Zinn durchaus den Weg eines Kompromisses beschritten.

Ich bitte, den hessischen Antrag, der dieser von mir erwähnten und vom Sonderausschuß gebilligten Konzession widerspricht, abzulehnen.

**Präsident Dr. Röder:** Wird weiter das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich folgende Prozedur vorschlagen:

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Empfehlung des federführenden Sonderausschusses Rundfunk auf Drucksache 211/1/60; der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 211/2/60; ein Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 211/3/60; ein Antrag des Saarlandes, der soeben hier verteilt wurde, auf Drucksache 211/4/60.

**Dr. Meyers** (Nordrhein-Westfalen): Das Land Nordrhein-Westfalen wird den Ihnen in der Drucksache 211/2/60 vorliegenden Antrag zu Punkt 1 der Tagesordnung nicht stellen, sondern wird anstelle dieses Antrages beantragen, den Vermittlungsausschuß zu § 1 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes anzurufen mit dem Ziel, zu prüfen, ob die **Sitzbestimmung für die Anstalten** in das Gesetz aufzunehmen ist. (D)

**Präsident Dr. Röder:** Ich komme jetzt zur Abstimmung. Nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates ist zunächst festzustellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Dafür hat sich keine Stimme gemeldet.

Dann lasse ich, da die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird, zunächst über den Antrag abstimmen, der am weitesten geht. Das ist der Antrag des Landes Hessen. Die Begründung durch Herrn Ministerpräsident Zinn haben Sie gehört. Der Antrag liegt in der Drucksache 211/3/60 vor. Wer diesem Antrag zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das sind 15 Stimmen; damit ist der Antrag des Landes Hessen abgelehnt.

Wir wollen nun über den Antrag des federführenden Ausschusses abstimmen. Darin sind eine ganze Reihe von Gründen angegeben, derentwegen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Die Neufassung bestimmter Ziffern in diesem Gesamtorschlag haben der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und der Antrag des Saarlandes zum Ziel.

Zunächst der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in der von Ministerpräsident Dr. Meyers soeben bekanntgegebenen Fassung! Wer sich diesem

(A) Antrag anschließen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist diesem Antrag zugestimmt.

Wer dem Antrag des Saarlandes auf Drucksache 211/4/60 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Angenommen!

Jetzt stimmen wir über die Empfehlung des Sonderausschusses „Rundfunkgesetz“ insgesamt ab. Wer der Empfehlung auf Drucksache 211/1/60 unter Berücksichtigung der vorhergegangenen Abstimmungen zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat hinsichtlich des **Gesetzes über den Rundfunk beschlossen**, zu verlangen, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel einberufen wird, dem Gesetz die soeben beschlossene Fassung zu geben.

Der Bundesrat geht bei diesem Beschluß davon aus, daß der Vermittlungsausschuß nur insoweit angerufen ist, als die vom Bundesrat gewünschte Neufassung des Gesetzes von der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung abweicht. Er bittet jedoch den Vermittlungsausschuß, darüber hinaus zu prüfen, ob die **Bestimmung des Sitzes der Rundfunkanstalten des Bundes** in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Punkt 3 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steueränderungsgesetz 1960)** (Drucksache 224/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

**Klesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Baden-Württemberg wird dem Gesetzesbeschluß zustimmen. Ich habe aber vorsorglich folgende **Erklärung** abzugeben.

Die Zustimmung des Landes bedeutet nicht, daß Baden-Württemberg die von ihm und vom Bundesrat im ersten Durchgang vertretene Auffassung zur Frage der Gewährung von **Prämien für Wohnungsbausparer** aufgibt. Das heißt, wir sind weiterhin der Ansicht, das Wohnungsbau-Prämiengesetz sei in seinem § 7 so zu fassen, daß die für die Auszahlung der Prämien erforderlichen Beträge den Ländern vom Rechnungsjahr 1960 an vom Bund in voller Höhe gesondert zur Verfügung gestellt werden.

**Präsident Dr. Röder:** Sie haben die Erklärung des Ministerpräsidenten Kiesinger gehört.

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Das Land Schleswig-Holstein beantragt, den Vermittlungsausschuß aus den Gründen anzurufen, die Sie aus Drucksache 224/1/60 ersehen.

Nach § 12 der Geschäftsordnung muß ich zunächst (C) wieder feststellen, ob die Mehrheit die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich bitte diejenigen, die gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses sind, ein Handzeichen zu geben. — Das ist die Mehrheit. Ich darf nun diejenigen, die der Empfehlung des Finanzausschusses folgen und dem Gesetz zustimmen wollen, um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, dem **Steueränderungsgesetz 1960** gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**, und zwar, wie ich noch ausdrücklich feststelle, bei Stimmenthaltung des Landes Bremen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz über eine Rentenversicherung der Handwerker (Handwerkerversicherungsgesetz — HVG)** (Drucksache 210/60).

**Ernst** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum vorliegenden Initiativgesetz des Bundestages sind einige Bemerkungen über seine Vorgeschichte erforderlich.

Durch das Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 wurde für alle selbständigen Handwerker ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung (D) begründet. Die Regelung war von Anfang an umstritten: Ein großer Teil der Handwerker war gegen den Versicherungszwang in der Sozialversicherung, wenn diese auch durch die Wahlmöglichkeit zwischen Angestelltenversicherung und Lebensversicherung beachtlich gemildert war. Gerade diese Möglichkeit der vollen oder halben Befreiung von der Angestelltenversicherung zugunsten eines Lebensversicherungsvertrages, dessen Prämien die Höhe der Beiträge zur Angestelltenversicherung erreichten, wurde vom Träger der Angestelltenversicherung, den Angestelltengewerkschaften und den Angestellten selbst angegriffen. Es ist auch nicht zu bestreiten, daß infolge dieser Befreiungsmöglichkeit eine Verschiebung des zu tragenden Risikos zugunsten der Lebensversicherungsgesellschaften eingetreten ist. Kriegs- und Nachkriegszeit änderten hieran nichts, unterstrichen aber nachdrücklich das soziale Schutzbedürfnis auch des Handwerkerstandes, dessen Angehörige zum Teil nicht wesentlich mehr, oftmals auch weniger als gelernte Facharbeiter verdienen und für das Alter allein aus dem wirtschaftlichen Ertrag des eigenen Betriebes nicht ausreichend gesichert sind.

Daß in den folgenden Jahren der Wunsch lebendig blieb, vorbehaltlich einer späteren **Neuordnung der Handwerkerversorgung** dem Handwerk in seiner schwierigen Situation zu helfen, andererseits aber auch der Angestelltenversicherung gerecht zu werden, beweisen

(A) erstens der Regierungsentwurf eines Änderungsgesetzes zur Handwerkerversorgung aus dem Jahre 1952, der mit Ablauf der ersten Legislaturperiode im Bundestag unterging;

zweitens das Änderungsgesetz vom 27. August 1956, das eine Beitragsamnestie für rückständige Handwerkerbeiträge bis zum 31. Dezember 1953, eine Entschädigung an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Höhe von 75 Millionen DM sowie eine getrennte Rechnungsführung der Handwerkerversorgung innerhalb der Angestelltenversicherung ab 1. Januar 1957 vorsah;

drittens das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz aus dem Jahre 1957, das in vollem Umfange auf die Handwerker erstreckt wurde, in dem aber auch einige Vergünstigungen hinsichtlich der Befreiung von der Versicherungspflicht zur Vermeidung von Härten sowie die Bildung eines Sondervermögens der Handwerkerversorgung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorgesehen wurden.

Das vorliegende Handwerkerversicherungsgesetz erfüllt die alte Forderung nach einer Neuordnung der Handwerkerversorgung auf folgender Grundlage.

1. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Handwerker bereits als Lehrlinge und Gesellen in der Rentenversicherung der Arbeiter versicherungspflichtig sind, wird die Handwerkerversicherung von der Angestelltenversicherung in die Rentenversicherung der Arbeiter übergeführt. Es gelten dementsprechend künftig die Vorschriften des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, sofern nicht das Handwerkerversicherungsgesetz, also die heutige Vorlage, etwas anderes bestimmt.

2. Die bisherige Möglichkeit einer Wahl zwischen sozialer Rentenversicherung und privater Lebensversicherung entfällt künftig. Grundsätzlich ist jeder Handwerker versicherungspflichtig; jedoch wird die Versicherungspflichtdauer auf 216 Monate oder 18 Jahre einschließlich der Lehr- und Gesellenjahre beschränkt. Bestimmend für diese Begrenzung war die Auffassung, daß die Handwerker im Alter vielfach nicht allein auf die Sozialversicherungsrente als Einkommensquelle angewiesen sind und daß es zum Risiko des selbständigen Handwerkers gehört, die Höhe der Alterssicherung wenigstens teilweise selbst zu bestimmen. Er hat außerdem die Möglichkeit, sich nach Beendigung der Versicherungspflicht freiwillig weiter zu versichern.

3. Während nach dem geltenden Recht der versicherungspflichtige Handwerker seinem Einkommen entsprechende Beiträge entrichten muß, soll er künftig zur Vereinfachung der Beitragserhebung grundsätzlich den Durchschnittsbeitrag von 56 DM monatlich zahlen, der dem durchschnittlichen Arbeitseinkommen aller Arbeitnehmer entspricht. Von Handwerkern, die allein oder nur mit einem Lehrling arbeiten oder die weniger als vier Jahre in die Handwerksrolle erstmalig eingetragen sind, ist dieser Durchschnittsbeitrag nur jeden zweiten Monat, bei einem Einkommen unter der Hälfte des

Durchschnittseinkommens der Arbeiter und Angestellten ist ein Mindestbeitrag von 28 DM jeden zweiten Monat zu entrichten. (C)

4. Das Sondervermögen der Handwerkerversorgung, das seit dem 1. Januar 1957 in der Rentenversicherung der Angestellten geführt wurde, wird durch Streichung des Art. 2 § 52 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes aufgehoben. Der in diesem Zusammenhang vom Bundestagsausschuß für Sozialpolitik beschlossene getrennte Nachweis von Einnahmen und Ausgaben der Handwerkerversicherung, der den Bedenken Rechnung trug, daß mit dem Wegfall des Sondervermögens eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung der Handwerkerversicherung verlorengehe, wurde vom Bundestag bei der zweiten Beratung des Gesetzes gestrichen.

5. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes wurde vom Bundestag im Hinblick auf die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen der 1. Januar 1962 beschlossen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik steht dem Gesetz grundsätzlich positiv gegenüber. Er ist allerdings der Meinung, daß auf eine **getrennte Rechnungslegung der Handwerkerversicherung** innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter nicht verzichtet werden kann, und empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, einen neuen § 5 a einzufügen. Dieser § 5 a soll bestimmen, daß die Einnahmen und Ausgaben der Handwerkerversicherung einschließlich ihrer Verwaltungskosten gesondert nachzuweisen sind und daß der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zum einheitlichen Nachweis erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt. (D)

Ich darf auf die eingehende Begründung dieser Ausschlußempfehlung in der Drucksache 210/1/60 I Ziff. 1 verweisen, die die Notwendigkeit der getrennten Rechnungslegung im Interesse der Handwerker- und der Arbeiterrentenversicherung insbesondere wegen der defizitären finanziellen Entwicklung der Handwerkerversicherung unter Bezugnahme auf die frühere Stellungnahme des Bundesrates in dieser Frage unterstreicht. Die Handwerkerversicherung bildet aus verschiedenen Gründen — z. B. wegen der zeitlichen Begrenzung der Versicherungspflicht und der Festsetzung von Durchschnittsbeiträgen, aber auch wegen der laufenden Abnahme der Handwerksbetriebe, die verminderte Betriebseinnahmen zur Folge haben — ein Sonderrisiko in der Rentenversicherung der Arbeiter.

Es sei dahingestellt, wie hoch das **Defizit in der Handwerkerversicherung** in den kommenden Jahren sein wird. Die Tatsache allein, daß mit einer negativen Entwicklung gerechnet werden muß und daß auch nach Ansicht des Regierungsvertreters in der Ausschußsitzung bei dem vorliegenden Gesetz ohne getrennte Rechnungslegung keine Übersicht über die künftige finanzielle Entwicklung gewonnen werden kann, sollte genügen, dem Ausschußvorschlag zu entsprechen.

(A) Ähnliche Erwägungen haben Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat bei früheren Gelegenheiten wiederholt veranlaßt, auf die Notwendigkeit der getrennten Rechnungslegung hinzuweisen. Im Änderungsgesetz vom 27. August 1956 wurde diese, wie bereits erwähnt, mit Wirkung vom 1. Januar 1957 vorgeschrieben. Der Sozialpolitische Ausschuß des Bundestages hat bei der Beratung dieses Gesetzes einstimmig eine entsprechende Ergänzung beschlossen, die später vom Bundestag abgelehnt wurde.

Ich darf noch auf zwei Argumente hinweisen, die den Entschluß zur Anrufung des Vermittlungsausschusses erleichtern sollten. Die Länder haben bisher keine Gelegenheit gehabt, bei diesem Initiativgesetz des Bundestages ihren berechtigten Anliegen Geltung zu verschaffen; dies kann nur durch Anrufung des Vermittlungsausschusses geschehen. Der etwaige Einwand, daß eine Verzögerung des Gesetzes nicht tragbar sei, kann nicht geltend gemacht werden, da das Gesetz erst am 1. Januar 1962, also in knapp eineinhalb Jahren, in Kraft treten soll.

Anregungen des Saarlandes im federführenden Ausschuß, den Vermittlungsausschuß auch wegen notwendiger Änderungen und Ergänzungen des Gesetzestextes anzurufen, die als Folge der Bundestagsbeschlüsse in zweiter Lesung oder zur Klarstellung für erforderlich gehalten werden, wurden der Bundesregierung zur Prüfung und Berücksichtigung im weiteren Verlauf des Vermittlungsverfahrens übergeben. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß entsprechend dem Beschluß des Bundestagsausschusses für Sozialpolitik in der Überschrift die Abkürzung „HVG“ zur Klarstellung in „HwVG“ geändert werden sollte.

(B) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält ebenso wie der Rechtsausschuß das Gesetz für zustimmungsbedürftig, weil durch das Gesetz mehrere Zustimmungsgesetze förmlich geändert werden. Eine Befassung des Vermittlungsausschusses mit dieser speziellen Frage erscheint freilich nach nochmaliger Überprüfung entbehrlich, so daß auf die Abstimmung über die Empfehlung auf Drucksache 210/1/60 I Ziff. 2 verzichtet werden kann.

Ich darf das Hohe Haus namens des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik abschließend nochmals bitten, der einstimmig angenommenen Empfehlung zu folgen und aus dem in der Drucksache 210/1/60 unter I Ziff. 1 aufgeführten Grund die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu beschließen.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Die Empfehlungen der verschiedenen Ausschüsse liegen Ihnen vor.

Ich habe nach § 12 der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich darf diejenigen, die gegen die Anrufung der Ver-

mittlungsausschusses sind, um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

(Hemsath: Wo ist denn die Mehrheit?)

Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit, und zwar eindeutig. Es war nicht so knapp, daß man wegen einer Stimme hätte im Zweifel sein können.

Der Bundesrat hat danach beschlossen, dem **Handwerkerversicherungsgesetz** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Er ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes**  
(Drucksache 189/60).

**Dr. Lemke** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Bundesrat liegt heute das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vor, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Ausschuß für Verteidigung hat sich am 30. Juni mit diesem Gesetz befaßt. Es wurde festgestellt, daß eine Anzahl von Änderungsvorschlägen des Bundesrates berücksichtigt worden sind. Der Verteidigungsausschuß ist, und zwar praktisch einhellig, zu dem Ergebnis gekommen, daß gegen den Inhalt des Gesetzes, das eine Anpassung des ursprünglichen Gesetzes an die Notwendigkeiten einer modernen Verteidigung auf Grund der bisherigen Erfahrungen bezweckt, im allgemeinen keine Einwendungen zu erheben sind. Der Bundestag hat jedoch — ebenso wie die Bundesregierung — einige **Änderungsvorschläge nicht berücksichtigt**, die für die Länder aus verschiedenen Gründen wichtig sind.

Erstens hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagen, in § 15 einen Absatz 5 einzufügen, wonach der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag für diejenigen Wehrpflichtigen, die nicht unter das Arbeitsplatzschutzgesetz fallen, zu erstatten ist. Damit sollte eine Gesetzeslücke ausgefüllt werden. Der Bundestag ist diesem Vorschlag auch gefolgt; aber dem damit verbundenen weiteren Vorschlag des Bundesrates, wonach allgemein die anlässlich der Erfassung entstehenden notwendigen Auslagen der Wehrpflichtigen und die Erstattung des Verdienstausschlages vom Bund zu tragen sind, ist der Bundestag nicht gefolgt; er hat vielmehr diese Kosten den Ländern aufgebürdet.

Der Verteidigungsausschuß ist der Auffassung, daß diese Kosten **Zweckausgaben für die Verteidigung** sind und nicht zu den persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten der Erfassung gehören.

Eine dem Vorschlag des Bundesrates entsprechende Regelung enthält auf dem Gebiet des Luftschutzes der § 32 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutze der Zivilbevölkerung. In diesem Gesetz sind Erstattungen ausdrücklich zu den Zweckausgaben gerechnet, deren Kosten der Bund zu tragen hat; sie sind deutlich geschieden von

- (A) den sächlichen und persönlichen Verwaltungskosten, die die Länder zu tragen haben.

Der zweite Punkt, den der Verteidigungsausschuß aufzugreifen hatte, ist folgender. Zur Beseitigung von Meinungsverschiedenheiten und Auslegungszweifeln in § 17 Abs. 3 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Kreiswehrrersatzämter mit der Zuständigkeit für die **Bereitstellung der für die Musterung erforderlichen Räume** zu belasten und klarzustellen, daß bei einer Bereitstellung solcher Räume durch die kreisfreien Städte und Landkreise die Kosten der Bund zu tragen hat.

Die Bundesregierung stimmte dem Vorschlag nicht zu mit dem Hinweis, daß die kreisfreien Städte und Landkreise kraft ihrer Kenntnis der örtlichen Verhältnisse und ihrer Stellung am besten in der Lage seien, Räume bereitzustellen, und daß nach der jetzigen Regelung auf jeden Fall der Bund die Kosten trage. Der Bundestag nahm demgemäß die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung nicht in den Gesetzestext auf.

Der federführende Ausschuß hält jedoch die Neufassung des § 17 Abs. 3, wie gesagt, zur Beseitigung von Auslegungszweifeln für notwendig.

- Ein drittes Bedenken des Verteidigungsausschusses liegt im Verfassungsrechtlichen. Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat vorgeschlagen, den § 18 Abs. 3 dahin zu ändern, daß die **Landesregierungen** durch Rechtsverordnung die **Beschlußorgane der kreisfreien Städte und Landkreise bestimmen** sollten, die die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungsausschüssen binnen zwei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer zu wählen haben.

Über die seinerzeit gegebene Begründung hinaus ist der Verteidigungsausschuß der Ansicht, daß nach dem Grundgesetz Bundesgesetze nicht bestimmen können, welche Organe oder Behörden der Gemeinden die Bundesgesetze durchzuführen haben. Diese für uns wichtige grundsätzliche Auffassung ist von den Ländern und vom Bundesrat, ebenso von der Innenministerkonferenz wiederholt bestätigt worden.

Der Antrag des Landes Hessen zur Neufassung des § 26 Abs. 3 und zu § 33 Abs. 6 ergibt sich als Folgewirkung des Antrags des Verteidigungsausschusses zu § 18 Abs. 3.

Über die Empfehlung des Rechtsausschusses, eine Entschließung zu fassen, kann unseres Erachtens erst im dritten Durchgang entschieden werden.

Ich betone ausdrücklich, daß sich der Verteidigungsausschuß nur ungern zu der Empfehlung entschlossen hat, den Vermittlungsausschuß aus den erwähnten Gründen anzurufen. Er ist aber der Auffassung, daß sich die Regierung bereits jetzt darauf einrichten kann, daß das Gesetz im Herbst in Kraft treten wird und daß sie demgemäß ihre Planungen vornehmen kann.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

**Hopi,** Staatssekretär im Bundesministerium für (C) Verteidigung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich bitte, bei der Beratung der Novelle zum Wehrpflichtgesetz folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der **Tragung der Kosten für den Verdienstaussfall** besteht ein grundlegender Unterschied zwischen diesem Gesetz und dem Luftschutzgesetz. Beim Luftschutzgesetz geht es ganz eindeutig um Angelegenheiten des Bundes, und die Länder übernehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit. Die Erfassung ist dagegen eindeutig Landesangelegenheit. Deshalb dürfte kein Zweifel bestehen, daß auch alle Kosten, die mit dieser eindeutigen Landesangelegenheit zusammenhängen, wie z. B. der Verdienstaussfall, nach Art. 106 GG von den Ländern zu tragen sind. Ich darf darauf hinweisen, daß es sich nicht um eine große Summe, sondern nur um den Verdienstaussfall von Arbeitnehmern in einzelnen Fällen handelt. Nach den bisherigen Erfahrungen fallen größere Kosten nicht an. Es wäre außerordentlich unangenehm, wenn dieses Gesetz wegen des Streites in einer grundsätzlichen Frage, die sich in diesem Gesetz praktisch nicht auswirkt, stark verzögert würde. Wir müssen im September dieses Jahres mit der Musterung des Jahrgangs 1940 anfangen. Wenn sich durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses das Inkrafttreten des Gesetzes längere Zeit verzögern würde, entstünde für die zu Musternden die außerordentlich unangenehme Situation, daß während des Verfahrens für denselben Personenkreis unter Umständen nach zwei verschiedenen Rechtsnormen gearbeitet werden müßte, (D) nämlich vor Inkrafttreten des Gesetzes nach der alten Rechtsnorm und nach dem Inkrafttreten nach der neuen.

Was die Frage anlangt, ob die kreisfreien Städte und Landkreise die **Räume zur Musterung** von sich aus zur Verfügung zu stellen haben, bitte ich, sich von praktischen Gesichtspunkten leiten zu lassen und sich der Auffassung der Bundesregierung anzuschließen. Nach der heutigen Organisation haben die Kreiswehrrersatzämter ihren Sitz nicht in jeder kreisfreien Stadt und in jedem Landkreis. Es fehlt daher an der Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen, um sofort die nötigen Räume zu bekommen und bürokratische Mehrarbeit zu vermeiden. Selbstverständlich trägt der Bund die Kosten für die Anmietung; das ist auch im Gesetz vorgesehen. Es erscheint durchaus sinnvoll, die mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Behörden der Stadt- und Landkreise zu verpflichten, auf Kosten des Bundes die Räume zu stellen oder anzumieten. Es entstünde nur ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand, wenn nicht am Ort sitzende Stellen die Räume beschaffen müßten. Ich würde deshalb darum bitten, daß sich der Bundesrat von diesen praktischen Gesichtspunkten leiten läßt und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses absieht.

Was das Problem der ehrenamtlichen Beisitzer betrifft, so glaube ich, daß heute kaum noch ein praktisches Bedürfnis für die vorgeschlagene Änderung besteht, nachdem auf Grund der Verordnung

(A) zur Änderung der Musterungsverordnung vom 22. 12. 1959, die ja mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, die Beisitzer nicht mehr nur für ein Jahr, sondern in Zukunft für zwei Jahre gewählt werden.

**Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Fragen, derentwegen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, haben dem äußeren Anschein nach kein besonderes Gewicht; aber es sind **Fragen von grundsätzlicher Bedeutung**. Gerade der Verlauf der Beratung des heutigen Vormittags sollte uns Anlaß zur Vorsicht sein, wenn die Bundesregierung verlangt, daß wir ihr unter Preisgabe eines Grundsatzes hier den kleinen Fingerring reichen.

Ich erinnere an die Ausführungen, die der Herr Bundesjustizminister gemacht hat, als er sich zu der Auffassung des Rechtsausschusses zu Art. 12 der Novelle zur Strafprozeßordnung äußerte. Er wies darauf hin, der Bundesrat habe ja, wenn auch in kleinem Rahmen, seinen grundsätzlichen Standpunkt zur Frage der Exekutivfunktionen einer Bundeskriminalpolizei bereits aufgegeben. Das sollte uns Anlaß sein, auch hier recht vorsichtig zu sein.

Im übrigen schmeckt mir's einfach nicht, daß der Bundesrat immer und immer wieder unter **Zeitdruck** gesetzt wird und daß uns bei allen möglichen Gelegenheiten erklärt wird: Verzichtet auf die Geltendmachung eurer verfassungsmäßigen Rechte, weil sonst das Gesetz nicht so rechtzeitig in Kraft tritt, wie wir es wünschen! — Dann soll die Bundesregierung die Gesetze so rechtzeitig vorbereiten, daß wir genauso wie der Bundestag die Zeit zur Verfügung haben, die wir für nötig halten!

(Zurufe: Sehr gut!)

**Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Ich bitte das Hohe Haus um Verständnis dafür, daß ich **namens der Bundesregierung** auf die grundsätzlichen Ausführungen des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten **antworten** muß. Das Austragen dieses juristisch denkbaren Streites bedeutet im Ergebnis, daß die Einberufung der Wehrpflichtigen möglicherweise um ein ganzes Jahr verzögert wird.

Ich habe volles Verständnis dafür, daß der Bundesrat sagt: Wir können auch nicht in kleinen Einzelheiten nachgeben, man muß den Anfängen wehren. Der Herr Ministerpräsident hat gesagt, die Bundesregierung lasse dem Bundesrat nicht die genügende Zeit; auf diese Weise werde der Bundesrat unter einen gewissen Druck gesetzt, so daß er in Einzelheiten seine Rechte nicht so wahren könne, wie es notwendig sei.

Ich möchte dem Herrn Hessischen Ministerpräsidenten und dem Hohen Hause namens der Bundesregierung ausdrücklich erklären, daß irgendeine Absicht, etwa so zu verfahren und unter Zeitdruck zu arbeiten, von seiten der Bundesregierung in gar keiner Weise besteht. Es ist gerade meine Aufgabe als Minister für Angelegenheiten des Bundes-

rates, dafür zu sorgen — ich habe das wirklich mit **(C)** großem Bemühen im Kabinett und gegenüber den Ressorts stets getan —, daß solche aus dem Verfahren heraus kommenden Komplikationen nicht auftreten. Aber das **föderalistische System**, das sich noch im Aufbau befindet, trägt in sich gewisse Schwierigkeiten und Friktionen. Es ist die gemeinsame Aufgabe der Verfassungsorgane Bund und Länder, hier einen Ausgleich zu schaffen.

Ich bitte daher das Hohe Haus, ungeachtet der sehr ernsten Worte des Herrn Hessischen Ministerpräsidenten, diese grundsätzlichen Fragen nicht an Hand von Gesetzen von dieser Tragweite auszutragen. Der Schaden, der hierbei entsteht, ist nach meiner Auffassung größer als das, was verfassungsrechtlich in der Entwicklung von beiden Seiten dabei erreicht werden könnte. Ich bitte, diesen Appell als eine Aussage des guten Willens zu verstehen.

**Präsident Dr. Röder**: Wir kommen dann zur Abstimmung. Ich darf diejenigen, die sich gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses aussprechen möchten, um ein Handzeichen bitten. — Das ist die Minderheit.

Nun haben wir festzustellen, aus welchen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich lasse zunächst über den Antrag in Drucksache 189/1/60 Ziff. 1 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

(D)

Dann kommen wir zu dem Antrag des Landes Hessen auf Drucksache 189/2/60. Wer der Ziffer 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! — Abgelehnt. Ziffer 2! — Ebenfalls abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des **Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den soeben angenommenen Gründen **einberufen** wird.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank** (Drucksache 202/60).

Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich. Zur Abgabe einer Erklärung gebe ich dem Herrn Ministerpräsidenten des Landes Hessen das Wort.

**Dr. Zinn** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Golddiskontbank liegt uns jetzt zum dritten Male im ersten Durchgang vor. Zweimal ist er in der Vergangenheit gestorben. Dreimal wurde er ins Leben gerufen bzw. durfte er wieder auferstehen.

Ich möchte namens der **Hessischen Landesregierung** schon jetzt zum Ausdruck bringen, daß wir dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form niemals unsere Zustimmung geben können. Die vorge-

(A) sehene Zuteilung von Bundesbankgenußrechten im Betrage von 66 $\frac{2}{3}$  DM für 100 RM Reichsbankanteile läuft zusammen mit der vorgesehenen Einlösung der Bundesbankgenußrechte gegen Zahlung eines Entgeltes von 150 % ihres Nennbetrages auf eine hundertprozentige Abfindung der Anteilseigner hinaus, die demnach ein Vielfaches von dem erhalten sollen, was den Wertpapier- und Kontensparern nach dem Zusammenbruch der Reichsmarkwährung verblieben ist. Für eine derartige **Bevorzugung der Reichsbankanteilseigner** besteht nach Auffassung der Hessischen Landesregierung keine Notwendigkeit; sie ist vielmehr aus rechtlichen und politischen Erwägungen entschieden abzulehnen.

Die Diskussion über die Entschädigung der Reichsbankanteilseigner wird von der Frage beherrscht, ob es sich bei den Reichsbankanteilscheinern um **aktien- oder obligationsähnliche Papiere** handelt. Die Hessische Landesregierung vertritt insoweit den auch von der Mehrheit der Länderfinanzminister bei der Beratung der früheren Entwürfe geteilten Standpunkt, daß die Anteilseigner die Rechtsstellung von Obligationären hatten. Für ihre Entschädigung können daher keine anderen Grundsätze maßgeblich sein als für die Behandlung der Reichsgläubiger nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz. Aber selbst wenn die Anteilseigner wie Aktionäre zu behandeln wären, findet sich für die von der Bundesregierung vorgeschlagene Abfindungsregelung keine rechtliche Stütze; denn bei einer Abfindung nach aktienrechtlichen Gesichtspunkten kann an dem Milliardendefizit der Reichsbank nicht vorbeigegangen werden. Niemand wird ernstlich bezweifeln wollen, daß bei einer Liquidation der Reichsbank nach den klassischen Grundsätzen des Aktien- und Konkursrechts für die Anteilseigner nicht ein Pfennig übrig bliebe.

Die Bundesregierung versucht dieses für sie unerwünschte Ergebnis dadurch zu umgehen, daß sie die Deutsche Bundesbank de facto zur Rechtsnachfolgerin der Reichsbank erklärt und die Reichsbank mit den Großbanken und Montanunternehmen gleichsetzt. Dabei läßt sie völlig außer acht, daß die Reichsbank kein beliebiges Wirtschaftsunternehmen war, sondern eine öffentlich-rechtliche Institution des Reiches, die als Instrument einer inflationären Währungspolitik mit der verhängnisvollen Wirtschafts-, Finanz- und Kriegspolitik des Dritten Reiches eng verflochten war. Die Reichsbank ist daher mit dem Zusammenbruch des Reiches nicht nur absolut funktionsunfähig geworden, sondern mußte auch von vornherein für eine Teilnahme an dem wirtschaftlichen Aufbau eines demokratischen Deutschland ausscheiden.

Die Hessische Landesregierung hält die beabsichtigte Bevorzugung der Reichsbankanteilseigner auch politisch nicht für tragbar. Sie vermag nicht einzusehen, warum ausgerechnet die wirtschaftlichen Träger derjenigen Einrichtung bevorzugt werden sollen, die, wenn nicht für den Zusammenbruch des Reiches, so doch für den völligen Verfall der Reichsmarkwährung eine hohe Mitverantwortung trägt. Es müßte wie ein schlechter Scherz wirken, wenn

die Anteilseigner der Reichsbank die politische und wirtschaftliche Katastrophe des Dritten Reiches ungeschoren überstehen sollten, während das Millionenheer der kleinen Sparer und Obligationäre mit den mageren Quoten des Umstellungsgesetzes und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes abgepeist wird.

Eine gerechte und politisch vertretbare Entschädigungsregelung setzt nach Auffassung der Hessischen Landesregierung die Gleichbehandlung der Reichsbankanteilseigner mit den übrigen Inhabern von Reichstiteln voraus. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Altsparerrechts kann die Entschädigung daher im Höchstfalle 20 % des Nennbetrages der Reichsbankanteile betragen. Die Hessische Landesregierung wird sich nur bei einer solchen Entschädigungsregelung in der Lage sehen, dem Gesetz ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Röder:** Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 202/1/60. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, lasse ich über Ziff. 1 Buchst. a, b und c gemeinsam abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 2.

Danach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes** (Drucksache 191/60).

Der federführende Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Werden dagegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (Drucksache 177/60).

**Bennemann** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Die Ministerpräsidenten der Länder haben bereits auf ihrer Konferenz im Oktober 1958 einen baldigen Abschluß der Gesetzgebung zu Art. 131 GG gefordert. Das besondere Interesse der Länder an dieser Forderung ergibt sich daraus, daß sie durch die Gesetze zu Art. 131 GG in doppelter Hinsicht betroffen sind: Sie waren einerseits mit der Aus- und Durchführung dieser komplizierten Gesetze belastet; sie wurden durch sie andererseits als Dienstherrn in ihrer Personalwirtschaft erheb-

(A) lich beengt. Daß 15 Jahre nach dem Zusammenbruch die Zeit für eine abschließende Regelung dieses Kriegsfolgenproblems reif sei, wird heute von keinem der Beteiligten mehr in Frage gestellt.

Mit der aufgerufenen Drucksache legt nun die Bundesregierung — gerade noch rechtzeitig vor Schluß der Legislaturperiode — einen Entwurf für eine dritte Novelle zum Gesetz zu Art. 131 GG vor. Der Entwurf sieht tatsächlich eine abschließende Regelung dieser Materie vor, und zwar durch **Beendigung der Unterbringung**. Der Entwurf muß danach in seiner Grundtendenz von den Ländern begrüßt werden.

Dem vorliegenden Entwurf vorausgegangen ist der **Initiativantrag Niedersachsens** — Drucksache 146/59 —, den ich in der Plenarsitzung dieses Hohen Hauses am 10. Juli 1959 zurückgezogen habe. Ich mußte ihn zurückziehen, weil sich die Mehrheit der Länder damals geneigt zeigte, nicht den Empfehlungen des federführenden Innenausschusses, sondern denen des Finanzausschusses zu folgen. Diese hätten aber aus fiskalischen Erwägungen den Entwurf so sehr verändert, daß sich Niedersachsen nicht mehr in der Lage sah, die Verantwortung für einen solchen Entwurf zu tragen. Im Endergebnis sind die Kosten, die durch den vorliegenden Entwurf entstehen, nicht wesentlich geringer als die, die der niedersächsische Entwurf — unter Berücksichtigung der damaligen Änderungsvorschläge des Innenausschusses — verursacht hätte. Diesmal haben die Länderfinanzminister indessen keine Bedenken erhoben. Das zeigt einen bemerkenswerten

(B) Wandel in der Haltung der Finanzminister zu der Materie.

Dieser Wandel betrifft nicht nur die Einstellung zur fiskalischen, sondern auch die zur materiellen Seite des Problems. Das mag darin begründet sein, daß der vorliegenden Drucksache noch zwei weitere Entwürfe in Form von Referentenentwürfen des Bundesministeriums des Innern vorausgegangen sind. Beide sind in Besprechungen mit den Ländern eingehend beraten worden, was zu einer Annäherung der zunächst unterschiedlichen Auffassungen geführt hat. Der niedersächsische Entwurf wollte mit Rücksicht auf die Personalwirtschaft der Dienstherren alle Unterbringungsteilnehmer, die noch nicht entsprechend wiederverwendet sind, in den Ruhestand treten lassen. Der vorliegende Entwurf läßt diese Rechtsfolge nur für die noch außerhalb des öffentlichen Dienstes Stehenden und die unzumutbar Beschäftigten eintreten; hinsichtlich der übrigen unterwertig Beschäftigten sieht er in den neuen §§ 71 e bis g eine Verpflichtung der Dienstherren vor, diese Personen entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederzuverwenden.

Dieser Eingriff in die Personalhoheit der Länder und Selbstverwaltungskörperschaften ist aber, besonders gegenüber dem ersten Referentenentwurf, dadurch gemildert, daß in einer echten Alternative die entsprechende Wiederverwendung vom Eingangssamt der früheren Laufbahn aus auch finanziell erfolgen kann und daß der Bund ohne zeitliche Beschränkung die Kosten dieser Verwendung in Form

von Zuschüssen übernimmt. Der vorliegende Entwurf stellt in diesem Kernstück der Regelung einen Kompromiß zwischen den Interessen der Dienstherren und denen der Betroffenen dar. Ihm haben die Länder in den Ausschüssen mit großer Mehrheit zugestimmt.

In dem anderen wesentlichen Punkt der Regelung, nämlich in der Frage der **Bezüge der kraft Gesetzes in den Ruhestand tretenden Unterbringungsteilnehmer**, stimmt der vorliegende Entwurf mit dem niedersächsischen darin überein, daß diese Bezüge als Ausgleich für den Zwangsverzicht auf die Unterbringung verbessert werden sollen. In der Ausgestaltung und Höhe der Verbesserungen stellt der Regierungsentwurf in § 35 Abs. 3 und 4 wiederum einen Kompromiß dar, dem die Länder im Innen- und im Finanzausschuß mit Mehrheit zugestimmt haben. Der Flüchtlingsausschuß hat zu dieser Regelung einen Vorschlag gemacht, der über die von der Bundesregierung vorgesehene Verbesserung hinausgeht.

Der vorliegende Entwurf enthält daneben noch eine Anzahl Änderungen von geringerer Tragweite, die die bisherige Gesetzgebung abrunden. Auch diesen Regelungen haben die Ausschüsse überwiegend zugestimmt. Wenn der Innenausschuß, meist in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß und den anderen beteiligten Ausschüssen, dennoch 16 Änderungsvorschläge vorlegt, so betreffen sie in der Mehrzahl redaktionelle Verbesserungen. Auch da wo sie einen echten materiellen Inhalt haben, kommt ihnen keine entscheidende Bedeutung zu.

Einen breiten Raum in der Diskussion des Innenausschusses hat der Antrag Niedersachsens eingenommen, die Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit verstoßen haben, von der Nachversicherung auszuschließen. Die Meinungsverschiedenheiten betrafen aber weniger den politisch-rechtlichen Kern, als die Frage der gesetzestech-nischen Verwirklichung des Anliegens.

Der Flüchtlingsausschuß hat sich Gedanken über die Behandlung der Personen gemacht, die als Sowjetzonenflüchtlinge oder als Aussiedler erst nach dem 1. Januar 1961 in der Bundesrepublik ihren Wohnsitz nehmen werden. In einer eingehenden Aussprache hierüber hat der Vertreter des Bundesministeriums des Innern erklärt, daß sich die Einrichtung der Unterbringung für diese Personen nicht aufrechterhalten lasse. Diese Personen werden nach der vorgesehenen Regelung als Ruhestandsbeamte behandelt und erhalten die verbesserten Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz. Der Bund will ihre Wiedereingliederung in den öffentlichen Dienst durch Beteiligung an der Versorgungslast eines neuen Dienstherrn fördern, allerdings nur dann, wenn die Betroffenen bei der Übernahme das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Sowjetzonenflüchtlinge und Aussiedler sind also auch unter dem geänderten Recht nicht ohne Betreuung und ohne Schutz.

(A) Ich darf Sie bitten, den Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 177/1/60 Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

**Dr. Leverenz** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung will sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß es 15 Jahre nach Kriegsende endlich an der Zeit ist, die Unterbringung der am 8. Mai 1945 amlos gewordenen Staatsdiener abzuschließen. Sie sieht in dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eine gute Grundlage für eine endgültige Regelung der Unterbringung und stimmt daher diesem Vorschlag im Grundsatz zu.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung bedauert jedoch, daß der Entwurf der Bundesregierung sich im wesentlichen auf die Beseitigung der Unterbringung beschränkt, ohne auch auf die zahlreichen Probleme einzugehen, die nach dem Auftrag des Art. 131 GG noch geklärt werden sollten. Schleswig-Holstein hat im Vorjahre im Zusammenhang mit der niedersächsischen Initiative für eine dritte Novelle zum Gesetz nach Art. 131 GG einige Einzelfragen in der Bundesratsdrucksache 146/2/59 als Antrag konkret formuliert. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung erwartet, daß diese Fragen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag erörtert werden und daß berechnigte Anliegen im Rahmen des Möglichen noch berücksichtigt werden.

(B)

**Präsident Dr. Röder:** Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen in der Drucksache 177/1/60 vor. Der Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 177/2/60 ist zurückgezogen. Wir haben also nur noch über die Drucksache 177/1/60 abzustimmen. Nach Möglichkeit wollen wir darüber insgesamt abstimmen.

(Zuruf: Über Ziff. 3 b bitte gesondert abstimmen!)

— Es wird gebeten, Ziff. 3 b herauszunehmen.

Wer den Empfehlungen — ohne die Empfehlung unter Ziff. 3 b — zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Ziff. 3 b zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **beschlossen hat**, zu dem Geszentwurf **wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentliche Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände, Landwirtschaftliche Bezirksvorschuß-**

**kassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau, Stadt-Diskonto-Bank in Riga und Landesbausparkasse Sachsen in Dresden)** (Drucksache 182/60).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 10 der Tagesordnung ist abgesetzt worden.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 221/60).

Die Eingangsworte des Gesetzes sehen eine Zustimmung des Bundesrates nicht vor. Ich darf aber wohl feststellen, daß der Bundesrat an seiner bereits beim ersten Durchgang des Geszentwurfs vertretenen **Auffassung festhält**, daß **das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen hat**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehalts nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1960** (Drucksache 188/60).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Einwendungen werden nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundesregierung über die Änderung und Feststellung von Familiennamen sowie über die Änderung von Vornamen** (Drucksache 132/60).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen in der Drucksache 132/1/60 vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen hat**, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der vorgeschlagenen **Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Gesetz zur Einführung von Vorschriften des Lastenausgleichsrechts im Saarland (LA-EG-Saar)** (Drucksache 219/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 85 Abs. 1,

- (A) Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz** (Drucksache 216/60).

Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

**Sechzehnte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. LeistungsDV-LA)** (Drucksache 215/60).

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 17 ist von der Tagesordnung abgesetzt worden.

Punkt 18 der Tagesordnung:

- (B) **Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Richtlinien 1959 (Lohnsteuer-Ergänzungsrichtlinien — LStER 1960)** (Drucksache 217/60).

Auch hier kann von einer Berichterstattung abgesehen werden. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlagen dem Bundesrat vor, der Verwaltungsanordnung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Zustimmung zur Überlassung junger Anteile an wirtschaftlichen Unternehmen an andere Bezieher als den Bund;**

**hier: Überlassung neuer Anteile der Nassauischen Siedlungsgesellschaft mbH an das Land Hessen und die Hessische Landesbank** (Drucksache 178/60).

Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlagen dem Bundesrat vor, der Überlassung neuer Anteile der Nassauischen Siedlungsgesellschaft an das Land Hessen und die Hessische Landesbank gemäß § 47 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung **zuzustimmen**. — Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Vorschlag eines weiteren Mitglieds der landwirtschaftlichen Abteilung des Vorläufigen Bewertungsbeirats** (Drucksache 227/60).

Der Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung eines Vorläufigen Bewertungsbeirats vom 28. September 1950 (BGBl. S. 682) als weiteres Mitglied der landwirtschaftlichen Abteilung des Vorläufigen Bewertungsbeirats Herrn **Ministerialrat a. D. Dr. Heinrich Herzog**, Bonn, zur Berufung durch den Bundesminister der Finanzen **vorzuschlagen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze** (Drucksache 226/60).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1957 über Rüstungskontrollmaßnahmen der Westeuropäischen Union** (Drucksache 204/60).

Ich muß zunächst über die unter II der Drucksache 204/1/60 empfohlene Stellungnahme abstimmen lassen. Wer sich dieser Stellungnahme anschließen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie bereits in den Eingangsworten vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 1. August 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 218/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Vereinbarung vom 30. Juni 1958 zwischen der Regierung der Bundes-**

(A) **republik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über Gastarbeitnehmer** (Drucksache 223/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, hinsichtlich dieses Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. — Da sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Vereinbarung vom 4. Dezember 1957 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Austausch von Gastarbeitnehmern** (Drucksache 225/60).

Auch hier empfiehlt der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg** (Drucksache 207/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(B)

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1959** (Drucksache 220/60).

Der Agrarausschuß empfiehlt, **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. — Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß so **beschlossen** ist.

Punkt 28 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Berechtigte in Israel** (Drucksache 179/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Widerspruch erhebt sich nicht. Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

**Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung** (Drucksache 176/60).

**Ernst** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Ver-

ordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach (C) § 16 der Gewerbeordnung ist ein integrierender Bestandteil der Gesetzgebung zur **Reinhaltung der Luft**. Diese Verordnung enthält das Verzeichnis derjenigen Anlagen, die durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können und die deshalb einer besonderen Genehmigung unterworfen werden. Ohne diese Verordnung bleibt das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 wirkungslos.

Das Gesetz ist bereits am 1. Juni dieses Jahres in Kraft getreten, und damit ist das alte oder, besser gesagt, das veraltete Verzeichnis in der bisherigen Fassung des § 16 der Gewerbeordnung außer Kraft gesetzt worden. Eine beschleunigte Verkündung der Verordnung ist daher geboten, um a) den derzeitigen rechtlosen Zustand zu beseitigen und b) möglichst rasch wirksame Maßnahmen zur Luftreinhaltung ergreifen zu können.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat folgende Änderungen vorgeschlagen.

In § 1 Nr. 1 ist die Zahl 500 000 durch die Zahl 800 000 zu ersetzen. — Zur Begründung ist anzuführen, daß mit der Heraufsetzung der Leistungen von **Feuerungsanlagen auf 800 000 Kalorien** der Kreis der Genehmigungsverfahren eingeschränkt und damit auch dem Grundsatz einer sparsamen Verwaltung Rechnung getragen werden soll.

(D)

§ 1 Nr. 2 soll folgende Fassung erhalten: .

2. Anlagen zur Verbrennung oder zum biologischen Abbau von Müll und ähnlichen Abfällen;

Zur Begründung ist zu sagen, daß der Vorschlag der Konkretisierung der in der Verordnung vorgesehenen Regelung dient. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, daß **Müllschlucker**, bei denen Belästigungen und Gefahren im allgemeinen nicht bestehen, von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden.

§ 4 soll folgende Fassung erhalten:

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Zur Begründung darf ich darauf verweisen, daß bei der normativen Bedeutung des Katalogs die Verordnung frühestens mit der Verkündung in Kraft gesetzt werden kann.

Im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde die Auffassung vertreten, daß das Problem der Reinhaltung der Luft nicht durch baupolizeiliche Maßnahmen der Länder gelöst werden kann. Die Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft haben nur dann Aussicht auf optimalen Erfolg, wenn sie einheitlich durchgeführt werden. Für die Wirtschaft würde sich, wie sie

(A) wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, ein untragbarer Zustand ergeben, wenn die Anforderungen an die emittierenden Anlagen hinsichtlich der Reinhaltung der Luft in den Ländern uneinheitlich geregelt würden.

Auch wenn das neue Baurecht wesentliche Verbesserungen des Nachbarschutzes ermöglicht, begründet es nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft bei Großfeuerungen. Insbesondere gilt dies für die Möglichkeit einer Beschränkung in der Wahl der zu verfeuernden Brennstoffe und für die Einführung der kostenpflichtigen Überwachung der Emissionen, wie sie in § 25 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgesehen sind.

Der Herr Minister für Arbeit und Sozialordnung hat den Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zugestimmt. Ich bitte Sie, der Verordnung so zuzustimmen, damit sie in Kraft gesetzt werden kann, so daß die Möglichkeit zu einer ordnungsmäßigen Regelung besteht.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke Ihnen für die Berichterstattung.

Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge Drucksachen 176/1/60, 176/2/60 — den Antrag Niedersachsens — und 176/3/60, den Antrag von Baden-Württemberg. Ich lasse ziffernweise abstimmen.

Drucksache 176/1/60, Ziff. 1 a. — Das ist die Minderheit.

Dann muß ich über Ziff. 1 b abstimmen lassen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 2 a! — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 2 b! — Mehrheit; angenommen!

Ziff. 3 a! Bei Annahme von a entfällt b und der Antrag Niedersachsens zu § 1 Nr. 2. Wer Ziff. 3 a zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt!

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen auf Drucksache 176/2/60 zu § 1 Nr. 2. — Das ist die Mehrheit; der Antrag Niedersachsens ist angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über den Ausschlußantrag Drucksache 176/1/60 Ziff. 3 b.

Ich lasse jetzt abstimmen über den Antrag Niedersachsens in der Drucksache 176/2/60 zu § 1 Nrn. 5, 10, 13, 14 und 15 Buchst. q, die sich auf die Ziff. 4 bis 8 der Drucksache 176/1/60 beziehen. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag von Baden-Württemberg auf Drucksache 176/3/60 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir noch über den Antrag Ziff. 9 a in Drucksache 176/1/60 abzustimmen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ziff. 9 b! — Angenommen, und zwar mit der Begründung des Innenausschusses.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der **Verordnung über genehmigungs-**

**bedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zuzustimmen. (C)

Punkt 30 der Tagesordnung:

**Zweites Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes** (Drucksache 213/60).

**Stübinger** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Agrarausschuß des Bundesrates hat in seiner 182. Sitzung am 5. Juli 1960 einstimmig beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich darf bitten, dieser Empfehlung zu entsprechen und dem vorliegenden Zweiten Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes mit der Feststellung seiner Zustimmungsbedürftigkeit Ihre Zustimmung zu geben.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 10. Mai 1960 festgestellt, daß § 12 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar und daher nichtig ist. Mit dieser Entscheidung ist die Grundlage für die Erhebung des Lastenausgleichs in der Milchwirtschaft, der im Bundesgebiet einen Gesamtbetrag von jährlich 45 Millionen DM ausmacht, entfallen. In der gleichen Weise ist von der Entscheidung mittelbar die Erhebung der Umlage in § 22 des Milch- und Fettgesetzes betroffen, die im Bundesgebiet einen Gesamtbetrag von rund 47 Millionen DM ausmacht. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe und der Umlage dienen der Ordnung der Milchmärkte und der Güteförderung, also nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der Versorgung der Bevölkerung. (D)

Mit dem Initiativgesetz des Bundestages wird unter Mithberücksichtigung der Reflexivwirkung der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung auf andere Bestimmungen des Gesetzes in den §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 2, 20 Abs. 2 und 22 Abs. 1 jeweils an Stelle der obersten Landesbehörde die Landesregierung ermächtigt. Diese kann ihre Befugnisse auf die oberste Landesbehörde übertragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Begründung darauf hingewiesen, daß § 12 Abs. 2 Satz 4, der die Zustimmung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Festsetzung einer Ausgleichsabgabe von mehr als 1 Pf je Kilogramm Milch durch die Rechtsverordnung der obersten Landesbehörden vorsieht, möglicherweise mit dem föderalistischen Prinzip des Grundgesetzes unvereinbar sei. Der erwähnte Satz wird daher gestrichen.

Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht vermerkt, daß § 12 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich der Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß dem Art. 80 Abs. 1 GG nicht gerecht werde. Dies sei insbesondere deswegen der Fall, weil keine Begrenzung der Ausgleichsabgabe vorgesehen sei. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird nunmehr auf 2,5 Pf je Kilogramm begrenzt.

- (A) Das vom Bundestag am 1. Juli 1960 beschlossene Initiativgesetz bezweckt somit keine sachliche Änderung des Milch- und Fettgesetzes, sondern lediglich seine Anpassung an die durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Mai 1960 geschaffene neue Rechtslage.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine Ausführungen.

Ich darf feststellen, daß Sie der Auffassung sind, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Ich höre keinen Widerspruch dagegen.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich weise noch auf eine Berichtigung hin. Es muß in Art. 1 Nr. 2 in § 12 Abs. 2 statt „Milchansammelstellen“ richtig „Milchsammelstellen“ lauten.

Punkt 31 der Tagesordnung:

**Fünfzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Verwendung von Roggen und Roggenerzeugnissen bei der Herstellung von Mischfutter** (Drucksache 203/60).

- Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen Änderungen und Ergänzungen. Kann ich über den Antrag Drucksache 203/1/60 insgesamt abstimmen lassen? — Kein Widerspruch! Wer dem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 32 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1960/61** (Drucksache 205/60).

Auch hierzu liegt eine Druckfehlerberichtigung vor, und zwar als Drucksache zu 205/60.

Der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mitgeteilt, daß das Getreidepreisgesetz 1960/61, das die Rechtsgrundlage für die vorliegende Durchführungsverordnung bietet, in den nächsten Tagen verkündet wird.

Der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen Ihnen vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rüböls und Feintalges** (Drucksache 185/60).

Wer der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

— Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat so beschlossen.

(Zurufe.)

— Bei Stimmenthaltung von Bremen. — Hamburg stimmt dagegen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Vierte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung** (Drucksache 165/60).

Dazu liegen in Drucksache 165/1/60 zwei Änderungsvorschläge des Agrarausschusses vor.

Ziff. 1. — Mit Mehrheit angenommen!

Ziff. 2. — Ebenfalls!

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Verordnung M Nr. 1/60 über Preise für inländischen Raps und Rüben** (Drucksache 186/60).

**Stübinger** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der federführende Agrarausschuß empfiehlt unter II der Drucksache dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe von drei Änderungen zuzustimmen. Der Agrarausschuß ist der Auffassung, daß der gegenwärtige Stand der Anbauflächen und Ernteergebnisse von Sommer- und Winterraps es rechtfertigt, bei einem Ölgehalt von mehr als 40 % dem Erzeuger Zuschläge zu zahlen, wenn dieser andererseits bei Abweichung von einem Ölgehalt von 40 % nach unten Abschläge hinnehmen muß.

Die beiden übrigen Empfehlungen des Agrarausschusses in der Drucksache 186/1/60 dienen der Klarstellung sowie einer notwendigen Ergänzung zu Anlage 1. Da die Rapsernte bereits einsetzt, liegt die Verabschiedung der Verordnung im dringenden Interesse der betroffenen Landwirtschaft.

**Präsident Dr. Röder:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Agrarausschusses, Drucksache 186/1/60, unter II abstimmen.

(Zuruf: Einzel!)

— Das Land Hessen bittet darum, einzeln abzustimmen.

Also Ziff. 1 unter II! — Das ist die Minderheit; abgelehnt!

Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Dann entfällt die Abstimmung über die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter I.

- (A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — A.B.A. — (Drucksache 184/60).**

Ich lasse zunächst über die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter II der Drucksache 184/1/60 abstimmen.

Wer den Ziff. 1 und 2 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über die Empfehlung des Agrarausschusses unter I.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

**Verordnung über Einlaßstellen für Fleisch und Auslandsfleischbeschaustellen (Drucksache 158/60).**

- (B) Ich bitte, die Drucksache 158/1/60 (neu) zur Hand zu nehmen. Erhebt sich Widerspruch, wenn ich über die vom Agrarausschuß vorgeschlagenen Änderungen Ziff. 1 bis Ziff. 9 gemeinsam abstimmen lasse? — Das ist nicht der Fall. Wer zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

**Gesetz zur vorläufigen Änderung des Gaststättengesetzes (Drucksache 212/60).**

Erhebt sich Widerspruch gegen die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 39 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Internationale Atomenergie-Organisation (Drucksache 206/60).**

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

**Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatGes) (Drucksache 222/60).**

Wir stellen zunächst fest, daß der Bundesrat der Ansicht ist, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. — Das ist auch Ihre Auffassung.

Dann hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1960 verabschiedeten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 216/59).**

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 216/1/59 vor.

Ich lasse über die Empfehlungen abstimmen.

Zunächst Ziff. 1 a, Empfehlung des Finanzausschusses. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Ziff. 1 b erledigt.

Ziff. 2, Empfehlung des Finanzausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3, Empfehlung des Wiedergutmachungsausschusses und des Finanzausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 4 b! — Ebenfalls!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (D)

Punkt 42 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Aufhebung des Besatzungsrechts (Drucksache 129/60).**

Auf eine Berichterstattung können wir verzichten. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 129/1/60 vor.

Ich darf darauf hinweisen, daß in der Begründung zu Nr. 3 auf Seite 2 unten der vorletzte Satz wie folgt lauten muß:

Durch eine Aufhebung der Proklamation könnte der Eindruck entstehen, daß diese Vergünstigung beseitigt wird.

Der letzte Satz der Begründung auf Seite 3 ist entsprechend zu formulieren.

Ich lasse über die Empfehlungen abstimmen. Zunächst die Empfehlung des federführenden Rechtsausschusses in Drucksache 129/1/60 Ziff. 1. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Dann Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3. — Auch die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. Im übrigen erhebt er keine

(A) **Einwendungen.** Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das **Gesetz für zustimmungsbedürftig.**

Punkt 43 der Tagesordnung:

**Verordnung zur Aufhebung des § 59 Satz 2 der Grundbuchverordnung** (Drucksache 181/60).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.** — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so **beschlossen.**

Punkt 44 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 8/60).

Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen.**

Punkt 45 der Tagesordnung:

**Vorschlag eines Vertreters der öffentlichen Körperschaften für den Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung** (Drucksache 233/60).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (C) empfiehlt, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung Herrn **Minister Josef Schüttler**, Baden-Württemberg, an Stelle des ausgeschiedenen Ministers Hohlwegler als Mitglied des Vorstandes der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung **vorzuschlagen.** — Da ich keinen Widerspruch höre, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Meine Damen und Herren, wir haben heute eine sehr umfangreiche Tagesordnung abgewickelt. Wir gehen jetzt in eine, glaube ich, wohlverdiente Sommerpause.

Ich muß die **nächste Sitzung** des Bundesrates — wegen der Fristen — zunächst auf den 23. September einberufen. Sollte sich eine Möglichkeit bieten, sie etwas zu verschieben, wie das heute morgen von Bayern gewünscht worden ist, will ich das gern tun. Aber zunächst berufe ich die Sitzung auf den 23. September ein.

Ich darf Ihnen für die kommenden Wochen die wohlverdiente Ruhe und gute Erholung wünschen. Ich hoffe, daß wir uns am 23. September — oder spätestens am 30. September — alle gesund wiedersehen.

Damit schließe ich die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 12.58 Uhr.)

(B)

**Berichtigung**

(D)

Im Bericht über die 221. Sitzung des Bundesrates am 1. Juli 1960 sind im Inhaltsverzeichnis auf Seite I 2. Spalte 22. Zeile die Worte „mit der Bundesregierung“ zu streichen.

Auf Seite 426 D 34. Zeile ist der letzte Satz zu Punkt 5 der Tagesordnung wie folgt zu lesen: „Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.“